

Zentrum für Arbeit



Umsetzung des SGB II ...



Jahresbericht 2010



## *HERAUSGEBER*

**KREIS COESFELD**  
**Der Landrat**  
Zentrum für Arbeit  
in Zusammenarbeit mit der  
Abteilung Zentrale Dienste / Kommunikation

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Mai 2011



*Der Kreis im Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)*



*Das Zentrum für Arbeit im Internet: [www.zentrum-fuer-arbeit.de](http://www.zentrum-fuer-arbeit.de)*

Betreuung der  
Langzeitarbeitslosen  
im Kreis Coesfeld

Jahresbericht 2010



*INHALT*

	Thema	Seite
	Vorwort	6
I.	Ausgangssituation	7
1.	Das Optionsmodell	7
2.	Die Delegationssatzung	10
II.	Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	11
1.	Grundsätze des SGB II	11
2.	Leistungsformen	11
3.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	11
4.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	12
5.	Gender Mainstreaming	13
III.	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	14
1.	Eingangsberatung	14
2.	Bedarfsfestsetzung	14
IV.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	15
1.	Integrationskonzept	15
2.	Organisation der Hilfeplanung	16
3.	Fallmanagement	16
4.	Hilfeplanung	17
5.	Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle	19
6.	Angebote für Personen unter 25 Jahren	20
7.	Förderinstrumente	21
8.	Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II	21
9.	Plus-Jobs	22
10.	Eingliederungszuschuss	24
11.	Bewerberforen / Bewerberseminar	25
12.	„JobPerspektive“ – § 16 e SGB II	26
13.	Perspektive 50plus – Unternehmen mit Weitblick	29
14.	Existenzgründung	30
15.	Arbeitgeberservice	30

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
V. Gremien	32	
1. Arbeitsmarktkonferenz	32	
2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	33	
3. Arbeits- und Projektgruppen	34	
4. Inhouseseminare	35	
VI. Zahlen – Daten – Fakten	36	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	36	
2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt	37	
3. Zahl der Langzeitarbeitslosen	38	
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	39	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	42	
6. Ausgaben in kommunaler Trägerschaft	42	
7. Sanktionen	43	
8. Ermittlungsdienst	44	
VII. Benchmarking	45	
VIII. Prüfungen – Controlling	46	
1. Innenrevision	46	
2. Fachaufsicht	46	
3. Gemeindliche Prüfung	47	
4. Trägercontrolling	47	
5. Teilnehmerbeschwerdemanagement	49	
6. Deutsche Rentenversicherung Bund	49	
7. Krankenversicherung	49	
IX. Fazit – Perspektiven	51	
X. Pressestimmen	53	

## VORWORT



Der Kreis Coesfeld ist nun bereits seit sechs Jahren mit seinem Zentrum für Arbeit dafür zuständig, Langzeitarbeitslose in Arbeit zu vermitteln und Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. In enger Zusammenarbeit mit seinen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aber auch in Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik, wird diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit großem Engagement von allen wahrgenommen.

Das sechste Jahr war nicht nur geprägt durch die Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, sondern war u.a. auch deshalb bedeutend, weil der Gesetzgeber nunmehr das Optionsmodell im Grundgesetz verankert und den bereits bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern die zeitlich unbefristete Fortführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Trägerschaft ermöglicht hat.

Der vorliegende Jahresbericht gibt Ihnen einen detaillierten Einblick in die Arbeit des Kreises Coesfeld im Rahmen der Umsetzung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das Jahr 2010 ist insgesamt wieder positiv verlaufen. Berücksichtigt man die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahre 2009, so wird anhand der Zahlen deutlich, dass der Kreis Coesfeld mit einem „blauen Auge“ davongekommen ist.

Die Arbeitslosenquote bei den Langzeitarbeitslosen verbesserte sich von 2,0 in 2009 auf 1,6 im Dezember 2010. Die Zahl der Vermittlungen auf dem ersten Arbeitsmarkt stieg gegenüber dem Vorjahr im Jahreswert von 1.803 in 2009 auf 1.953 Personen in 2010. Bei der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften ist auch eine Reduzierung festzustellen. So sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 4.256 in 2009 auf 4.139 in 2010.

Trotz der Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise haben wir das Jahr 2010 insgesamt gut gemeistert, was die gegenüber dem Vorjahr steigenden Vermittlungszahlen belegen. An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei allen Akteuren bedanken, die dazu beigetragen haben, dass wir ein solch gutes Ergebnis erzielt haben.

Der Kreis Coesfeld wird weiterhin zusammen mit seinen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den unterschiedlichen Akteuren auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik auch in 2011 alle Möglichkeiten ausschöpfen, um möglichst viele Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. sie für den Arbeitsmarkt fit zu machen.

Ich bin zuversichtlich, dass uns dies auch unter Berücksichtigung der noch schwierigen Rahmenbedingungen gelingen wird.

Coesfeld, im März 2011

Püning  
Landrat

## I. Ausgangssituation

### 1. Das Optionsmodell (= kommunale Trägerschaft)

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

#### *Option*

1. verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
2. Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie,
3. Bündelung der aktiven und passiven Leistungen und
4. finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

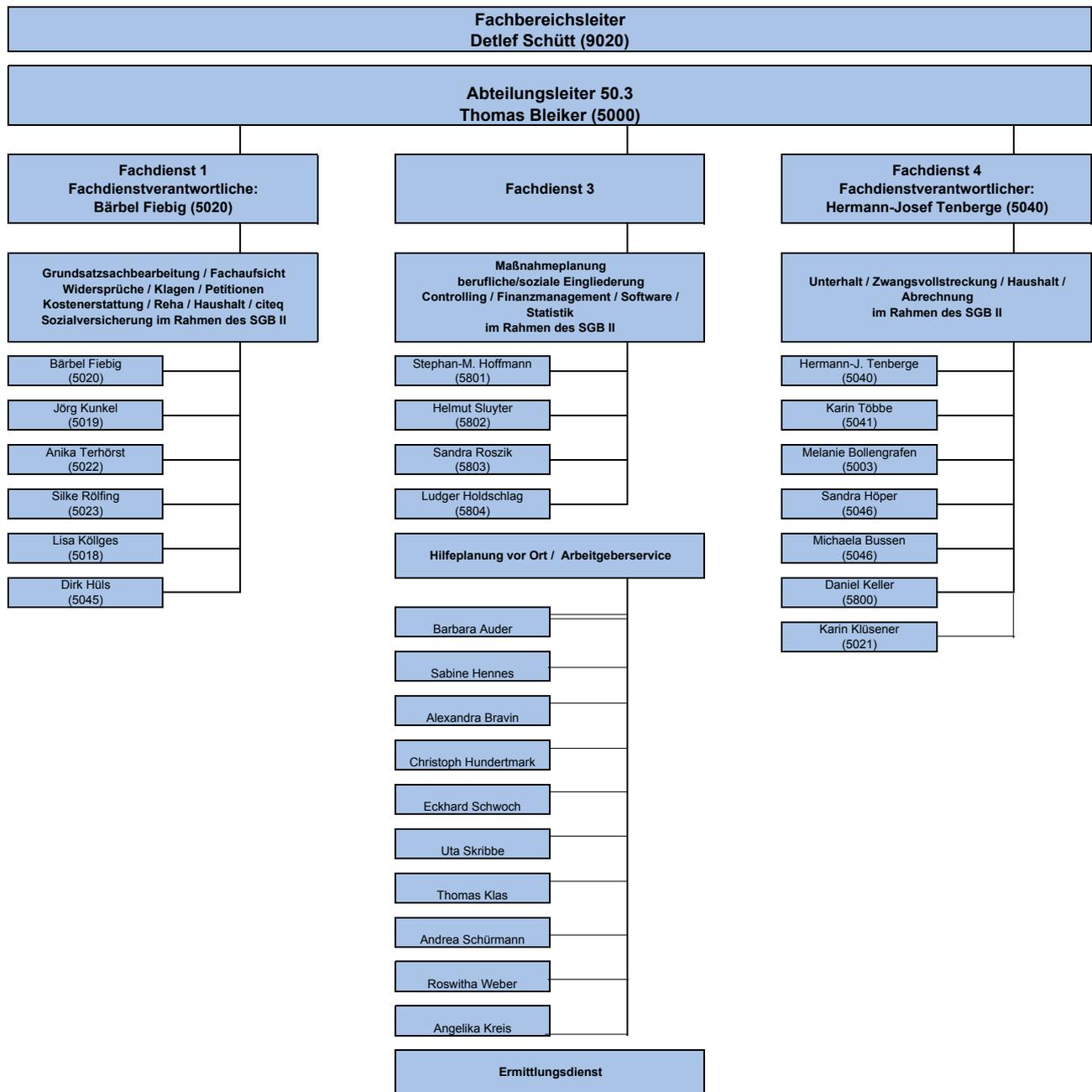
Der Kreis Coesfeld hat sich von Beginn an dafür ausgesprochen, einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Hierbei musste nicht nur berücksichtigt werden, dass die kommunale Lösung als Modell bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit politisch favorisiert wurde, sondern auch, dass besondere Voraussetzungen an die Ausübung der Option geknüpft waren (z.B. die Schaffung einer besonderen Einrichtung).

#### *Hilfe aus einer Hand*

Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

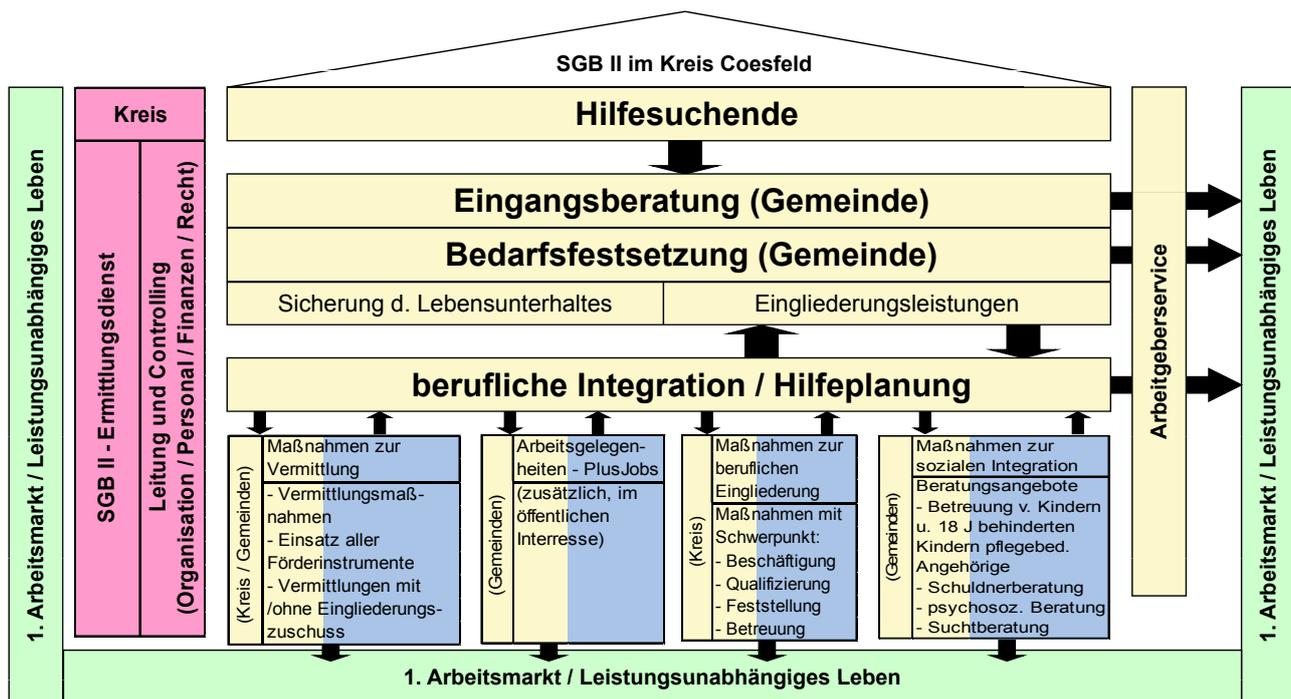
Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Nach der Zulassung hat der Kreis Coesfeld zunächst gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers eine neue Einrichtung geschaffen: das „Zentrum für Arbeit“; es strukturiert sich heute wie folgt:

Organisationsschema der Einrichtung „Zentrum für Arbeit“



Diese Einrichtung nimmt seit dem 01.01.2005 in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr. Diese enge Kooperation kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Bezeichnung „Zentrum für Arbeit“ sowohl beim Kreis Coesfeld als auch bei allen Delegationsgemeinden für ihre örtlichen Einrichtungen verwandt wird. Gleichzeitig wird hierdurch auch nach außen die Trennung dieser Aufgabe von anderen kommunalen Aufgaben deutlich.

Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



Nachdem das Bundesverfassungsgericht Ende 2007 die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der kommunalen Träger im Rahmen der sog. Arbeitsgemeinschaften als verfassungswidrig erklärt hat, hat der Gesetzgeber mit der Einfügung des neuen Artikel 91e in das Grundgesetz (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 e) vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 38 v. 26.07.2010, S. 944) die verfassungsrechtliche Grundlage für die Fortsetzung der Aufgabewahrnehmung der SGB II-Leistungsträger in gemeinsamen Einrichtungen geschaffen und gleichzeitig das Optionsmodell grundgesetzlich verankert.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 (BGBl. I Nr. 41 vom 10.08.2010, S. 1112) hat der Gesetzgeber daraufhin die vormalige Experimentierklausel abgelöst und den bereits zugelassenen kommunalen Trägern sowie bis zu 41 weiteren kommunalen Trägern die Möglichkeit geschaffen, nach entsprechender Zulassung durch Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ihre Trägerschaft zeitlich unbefristet fortzuführen.

Der Kreis Coesfeld hat am 30.09.2010 nach entsprechender Beschlussfassung im Kreistag am 29.09.2010 diese unbefristete Zulassung nach § 6a SGB II n.F. bei der obersten Landesbehörde beantragt. Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger – Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I, Nr. 61 vom 08.12.2010, S. 1758) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabewahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

Für den Kreis Coesfeld bietet diese Gesetzesneuerung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt. Hierdurch wird die bestmögliche persön-

liche Förderung der Hilfesuchenden unter Nutzung eines ganzheitlichen Fallmanagements (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand) gewährleistet.

Kernelement ist hierbei die bürgernahe Hilfeleistung vor Ort durch Beibehaltung der bewährten dezentralen kommunalen Strukturen. Dies ermöglicht es, in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, unabhängig von der Einwohnerzahl, ein qualifiziertes Fallmanagement zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen durch die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen aller Beteiligten höchstmögliche Synergieeffekte im Interesse der Bürgerfreundlichkeit, des Bürokratieabbaus sowie der Kosteneffizienz erreicht werden.

## *Delegation*

### 2. Die Delegationssatzung

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel und auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet (veröffentlicht unter [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)).

## II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

### 1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen sowie der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt und zum anderen dazu beigetragen werden, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

*Fördern und Fordern*

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst u.a. die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

### 2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

*Aktive und passive Leistungen*

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und  
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die erste Leistungsform umfasst die sog. aktiven Leistungen (z.B. Arbeitsvermittlung, Beschäftigung, Qualifizierung). Hierbei wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Bei der zweiten Leistungsform spricht man von den sog. passiven Leistungen. Es werden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt.

Ergänzt werden diese Hilfen durch flankierende Angebote, wie z.B. die Sucht- oder Schuldnerberatung.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

### 3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Nachdem zum 01.01.2009 die Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II grundlegend neu strukturiert wurden, hat es im Jahr 2010 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gegeben.

*Gesetzliche Änderungen*

## Gesetzliche Änderungen

### 4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Während der Finanz- und Wirtschaftskrise ist im April 2010 das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz vom 14.04.2010 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Vermögensfreigrenze für sonstiges Altersvorsorgevermögen von bisher 250,00 Euro auf 750,00 Euro pro Lebensjahr angehoben. Des Weiteren wurde geregelt, dass Altersvorsorgevermögen lediglich geschützt ist, wenn es aufgrund einer unwiderruflichen Vereinbarung nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann. In dem Regierungsentwurf zu diesem Gesetz wird ausgeführt, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise überwiegend darauf angelegt seien, Beschäftigung zu sichern. Dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder im Anschluss daran aufgrund des wegfallenden Einkommens auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind. Ist es ihnen trotz intensiver Bemühungen, die Arbeitslosigkeit zu beenden, vorübergehend nicht möglich, eine neue Beschäftigung zu finden, solle die Gewährung von Arbeitslosengeld II in der Regel nicht an zu hohem Altersvorsorgevermögen scheitern. Wer während seiner Erwerbstätigkeit nachhaltig privat für das Alter vorgesorgt hat, solle nicht während einer verhältnismäßig kurzen Zeit der Erwerbslosigkeit auf Teile davon zurückgreifen müssen.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates vom 27.05.2010 die Rechtsgrundlage für die vom Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 09.02.2010 geforderte Härtefallregelung im SGB II geschaffen. Diese Regelung stellt nunmehr sicher, dass auch in atypischen Bedarfslagen Leistungen nach dem SGB II erbracht werden können. Durch die Neuregelung besteht damit ein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen bei einem unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen und besonderen Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Anwendungsfälle der Härtefallklausel sind zum Beispiel die Übernahme für Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (zum Beispiel Körperpflegemittel bei Neurodermitis), die Übernahme der regelmäßigen Fahrt- und Übernachtungskosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern oder die Übernahme der Kosten einer Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer).

## 5. Gender-Mainstreaming

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Zielgruppen auf der Grundlage des Gender Mainstreaming. Die Bedingungen, Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sollen bei der Konzeption, Umsetzung sowie bei der Evaluierung aller Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, um die jeweils benachteiligte Zielgruppe besonders zu fördern.

Gender Mainstreaming ist damit eine Querschnittsaufgabe für Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns; mit dem Ziel der Reduktion der festgestellten Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und der Option auf existenzsichernde Arbeit für beide Geschlechter.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist auf die Herstellung der Chancengleichheit zu achten. Dies gilt für die Kriterien Erwerbsbeteiligung, berufliche Selbständigkeit und beruflicher Aufstieg. Darüber hinaus stabilisiert die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Frauen und Männer und die Erhöhung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse dauerhaft die beruflichen Perspektiven und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Erwerbstätigen und ihren Familien.

Für die Akteurinnen und Akteure im arbeitsmarktpolitischen Kontext bedeutet die Umsetzung von Gender Mainstreaming, Zielgruppen zu definieren und sich im Rahmen ihrer Maßnahmeplanung und -entwicklung daran zu orientieren.

Darüber hinaus bietet sich im Rahmen ihrer eigenen Organisationsstruktur die Chance, Gender Mainstreaming als Bestandteil ihrer Unternehmenskultur zu integrieren.

Ergänzend zu der bisherigen arbeitsmarktpolitischen Bewertung werden die Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II daher auch einer Prüfung nach Gender-Kriterien unterzogen.

## *Chancengleichheit von Frau und Mann*

### III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

#### 1. Eingangsberatung

#### *Erstgespräch*

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung vor Ort, d.h. direkt am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Zentrums für Arbeit statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben alle elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beratungsmöglichkeiten vor Ort mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung des Anliegens
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Vorgangs-/Eingangsdokumentation und -statistik



*Beratungsgespräch im Rahmen der Eingangsberatung*

#### 2. Bedarfsfestsetzung

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragsteller/innen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

## IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Hauptanliegen des Gesetzgebers ist die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Arbeit. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Hilfebedürftigen gefördert und unterstützt werden. Findet der Hilfebedürftige keine Arbeit, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Diese Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten werden im Kreis Coesfeld Plus-Jobs genannt.

### *Eingliederungsvereinbarung*

#### 1. Integrationskonzept

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

### *Konzept*

Daher ist insbesondere bei den meist arbeitsmarktfernen SGB II – Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfeangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht insbesondere ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für diesen heterogenen Personenkreis vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete, als auch an qualifizierte Menschen.

Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares, ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Gerade diese Koordination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern“ und „Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.



## 2. Organisation der Hilfeplanung

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:

- Eingangsberatung / Fallmanagement
- Hilfeplanung
- Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Leitung und Steuerung

Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Eingangsberatung“ und „Hilfeplanung“ grundsätzlich am Wohnort, d.h. in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, angeboten.

## 3. Fallmanagement

### *Hilfe vor Ort*

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Kernelement dieser Bestrebungen ist das zentrale Fallmanagement, das in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei den lokalen Zentren für Arbeit vorgehalten wird.

Das Fallmanagement im SGB II ist hierbei der auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichtete Prozess mit dem Ziel einer möglichst nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung.

Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung bzw. Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart, wie bspw. die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.).

Diese Ziele, Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassischer Aufbau des Fallmanagements:

- Einstiegsberatung
- Integrations-/Eingliederungsplanung
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungssteuerung/Koordinierung
- Ergebnissicherung/Controlling

Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung der weiteren Fachdienste sowie der externen Angebote (Hilfeplanung des Zentrums für Arbeit des Kreises Coesfeld, lokaler oder zentraler Arbeitgeberservice, Plus-Job-Koordinatoren, Schuldner- und Suchtberatung usw.).

#### 4. Hilfeplanung

Mit dem Fachdienst „Hilfeplanung“ bietet der Kreis Coesfeld in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) im Rahmen des SGB II eine aktive Unterstützung bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung an. Diese Aufgabe wird von speziell ausgebildeten Mitarbeitern, den sogenannten Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern, wahrgenommen.

Kernelement dieses speziellen Beratungsansatzes ist die Erstellung eines möglichst passgenauen Hilfeplanes anhand eines vertieften Profilings.

Der Hilfeplan beschreibt die Schritte und Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine größere Arbeitsmarktnähe und damit eine bessere Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

Im Rahmen einer schriftlichen Eingliederungsvereinbarung werden die gemeinsam erarbeiteten Aktivitäten für beide Seiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verbindlich vereinbart. Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmaßnahme bzw. die Inanspruchnahme von Förderinstrumenten.

Zu den weiteren Aufgaben der Hilfeplanung zählen die Begleitung und Steuerung des Hilfeplanprozesses. Hier steht die Hilfeplanung im direkten Austausch mit den beauftragten Maßnahmeträgern sowie anderen, an dem Prozess beteiligten Akteuren. Die Hilfeplanung ist hierbei ein kontinuierlicher Prozess, in dem gemeinsam mit den SGB II-Kunden die vereinbarten Schritte und Maßnahmen regelmäßig überprüft und ggf. geänderten Lebenslagen angepasst werden.

#### Hilfeplanerinnen/ Hilfeplaner



Die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden



**Barbara Auder**  
(JobPerspektive,  
Nottuln, Rosendahl)



**Sabine Hennes**  
(Ascheberg,  
Lüdinghausen,  
Nordkirchen)



**Alexandra Bravin**  
(Olfen, Dülmen)



**Christoph Hundertmark**  
(Nottuln, Coesfeld)



**Eckhard Schwoch**  
(Lüdinghausen)



**Uta Skribbe**  
(Billerbeck,  
Senden)



**Thomas Klas**  
(Dülmen)



**Andrea Schürmann**  
(Coesfeld)



**Roswitha Weber**  
(Havixbeck,  
Rosendahl)

Netzwerkarbeit als zentrale Aufgabe der Hilfeplanung

Netzwerk

In Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement nutzt die Hilfeplanung ein Netzwerk von Beratungsstellen, Institutionen und weiterer am Prozess beteiligter Personen, um punktuelle und temporäre Hilfen aufzuzeigen und zu aktivieren. Nur so kann zu einem späteren Zeitpunkt eine zielorientierte und erfolgreiche Hilfeplanung zur beruflichen Integration durchgeführt werden.



## 5. Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle Personen

Anhand der sich aus der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen bzw. schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnützigen Beschäftigung sowie beruflichen Eingliederung.

### *Berufliche Integration*

Im Rahmen der „Vermittlung“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie unterschiedlicher Förderinstrumente. Durchgeführt werden diese Angebote u.a. von privaten oder gemeinnützigen Trägern sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Die Angebote zur „Qualifizierung“ wenden sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 77 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrer/innen bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungsstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.



*Fotos aus Projekten*

Schwerpunkte im Bereich „Aktivierung bzw. Feststellung- und Orientierung“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Hilfesuchenden sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potenziale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse bzw. geringen schulischen bzw. beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

Berufliche Integration für alle	
Stand 31.12.2010	
<b>Maßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten</b>	
<b>Gesamt:</b>	<b>29</b>
davon: Vermittlungsmaßnahmen	8
Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	18
Aktivierungsmaßnahmen	3
<b>Übersicht der Teilnehmerzuweisungen</b>	
<b>Personen:</b>	<b>2.042</b>
davon: Vermittlungsmaßnahmen	711
Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	1.178
Aktivierungsmaßnahmen	153

## 6. Angebote für Personen unter 25 Jahren

### Jugendliche U25

Für Personen unter 25 Jahren („U25“) bietet der Kreis Coesfeld ein speziell jugendspezifisches Angebot. Dieses schließt jedoch eine Teilnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den weiteren arbeitsmarktintegrativen Angeboten und Förderinstrumenten ohne Altersbegrenzung nicht aus.

Die Bandbreite dieser speziellen U25-Angebote umfasst neben den kreiseigenen Produkten auch die entsprechenden Sonderprogramme der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen. Exemplarisch seien hierfür das Werkstattjahr, Jugend in Arbeit plus und die Teilzeitausbildung für junge Alleinerziehende genannt.

Berufliche Integration für U25-jährige
8 Jugendmaßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten
Insgesamt 299 Teilnehmerzuweisungen



Foto aus einem U25-Projekt

## 7. Förderinstrumente

Es zeigt sich, dass neben den gruppenorientierten Angeboten immer mehr individuelle Einzelangebote und Förderinstrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch den kommunalen Grundsicherungsträger eingesetzt werden müssen.

### *Förderangebote*

Hierbei werden folgende Förderinstrumente eingesetzt:

- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber
- Beauftragung privater Arbeitsvermittler
- Vermittlungsorientiertes Einzelcoaching
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (Bildungsgutschein)

Darüber hinaus beinhaltet die Vermittlungsunterstützung folgende Angebote:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Bewerberforen in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld
- Bewerbungseminare
- Existenzgründung und -begleitung
- Integrationsfachdienst (IFD)
- Rehabilitandenberatung

## 8. Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II – Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das lokale Fallmanagement vor Ort in jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde.

Während die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung überwiegend durch kommunale Dienste wie die Stadt- und Kreisjugendämter, die kreiseigene Pflegeberatung oder den sozialpsychiatrischen Dienst des Kreisgesundheitsamtes koordiniert werden, wird die Schuldner- und Suchtberatung im Kreis Coesfeld durch beauftragte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet sowohl an den Standorten Coesfeld und Dülmen als auch in Lüdinghausen vorgehalten.

Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

## 9. Plus-Jobs

### *Plus-Job*

Hilfesuchenden, denen zurzeit kein alternatives, vorrangiges integratives Angebot im Rahmen der Hilfeplanung unterbreitet werden kann, soll ein „Plus-Job“ zur Verfügung gestellt werden. Diese „Plus-Jobs“ dienen der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie der Überbrückung bis zur Teilnahme an einem anderen Maßnahme- oder Beratungsangebot.

Bei einem im Rahmen des SGB II – Leistungsbezugs ausgeübten „Plus-Job“ handelt es sich lt. aktueller Rechtsprechung um eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheit, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrecht begründet.

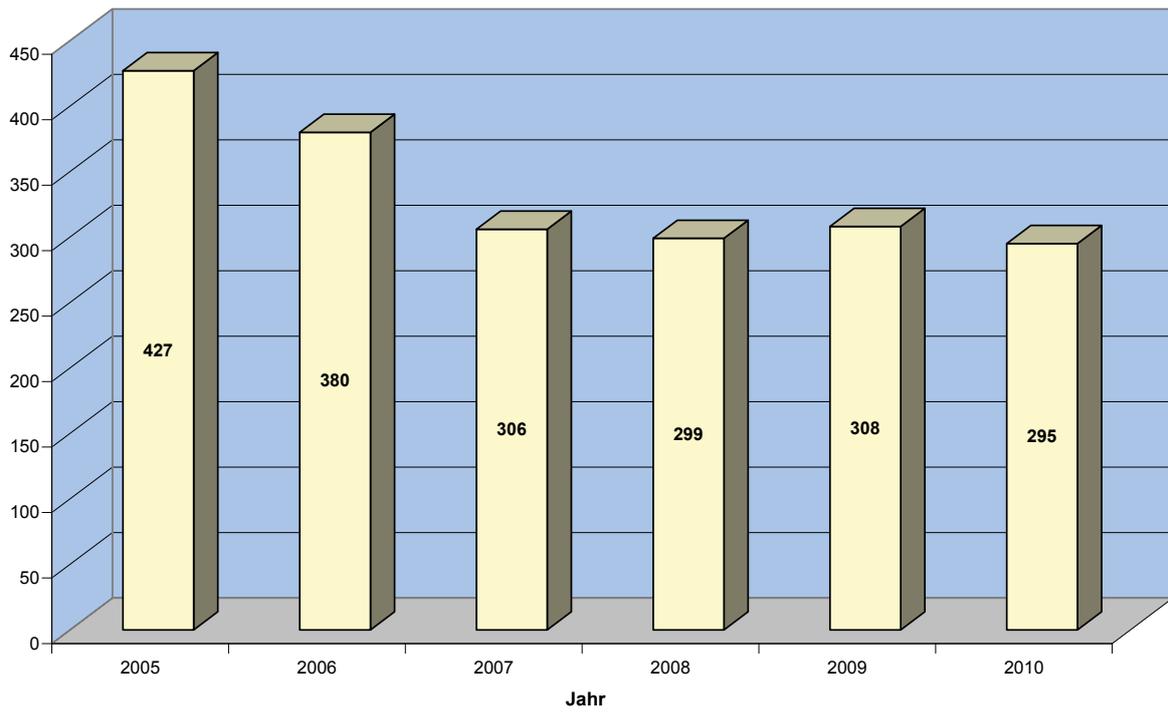
Als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen erhalten die SGB II – Leistungsberechtigten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II pro tatsächlich entrichteter Arbeitsstunde den Betrag von 1,00 Euro.

Bei dieser Mehraufwandsentschädigung handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern um eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit und die damit verbundenen Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigung der Bekleidung, zusätzliche Ernährung, erforderliche Fahrtkosten). Die Mehraufwendungen bieten daher keine Grundlage für einen Fortzahlungsanspruch während Zeiten des Urlaubs oder während einer Krankheit.

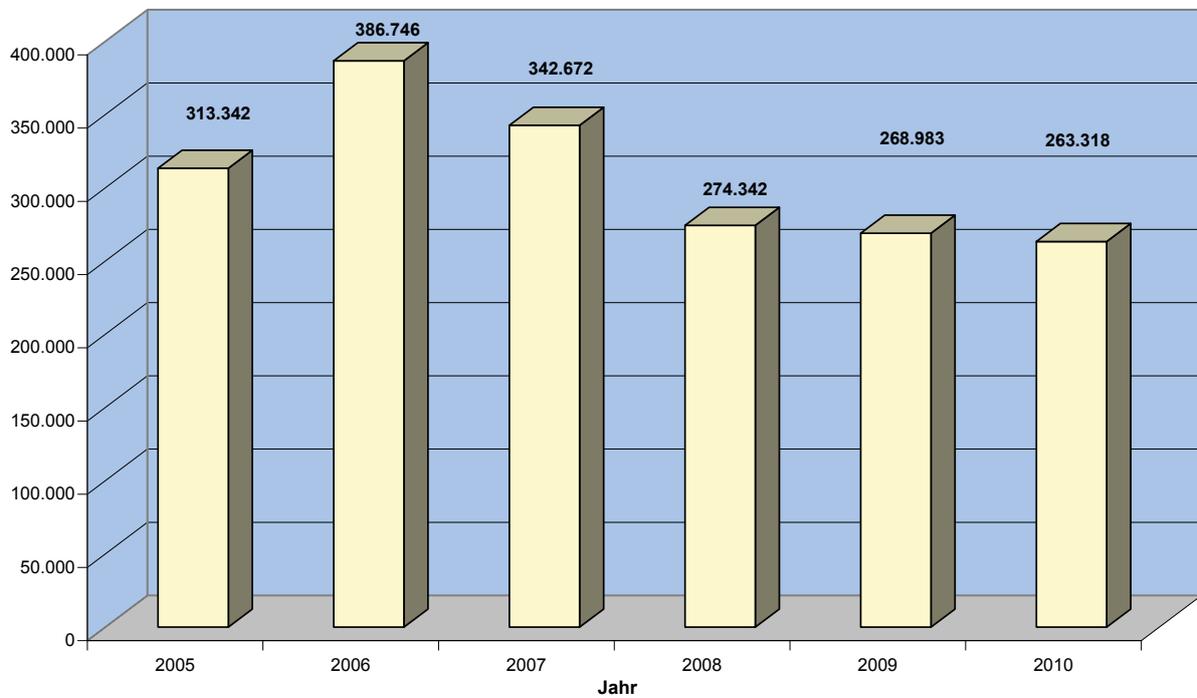
Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt in der Zuständigkeit der elf kreisangehörigen Kommunen. Die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Plus-Jobs erfolgt ebenfalls durch das örtliche Zentrum für Arbeit.

Um eine hohe Angebotsvielfalt an zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden „Plus-Jobs“ vorzuhalten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort aktiven freien und gemeinnützigen Trägern und Vereinen sowie karitativen Einrichtungen.

**Zahl der besetzten Plus-Job Stellen**



**Zahl der geleisteten Plus-Job Stunden**



## 10. Eingliederungszuschuss

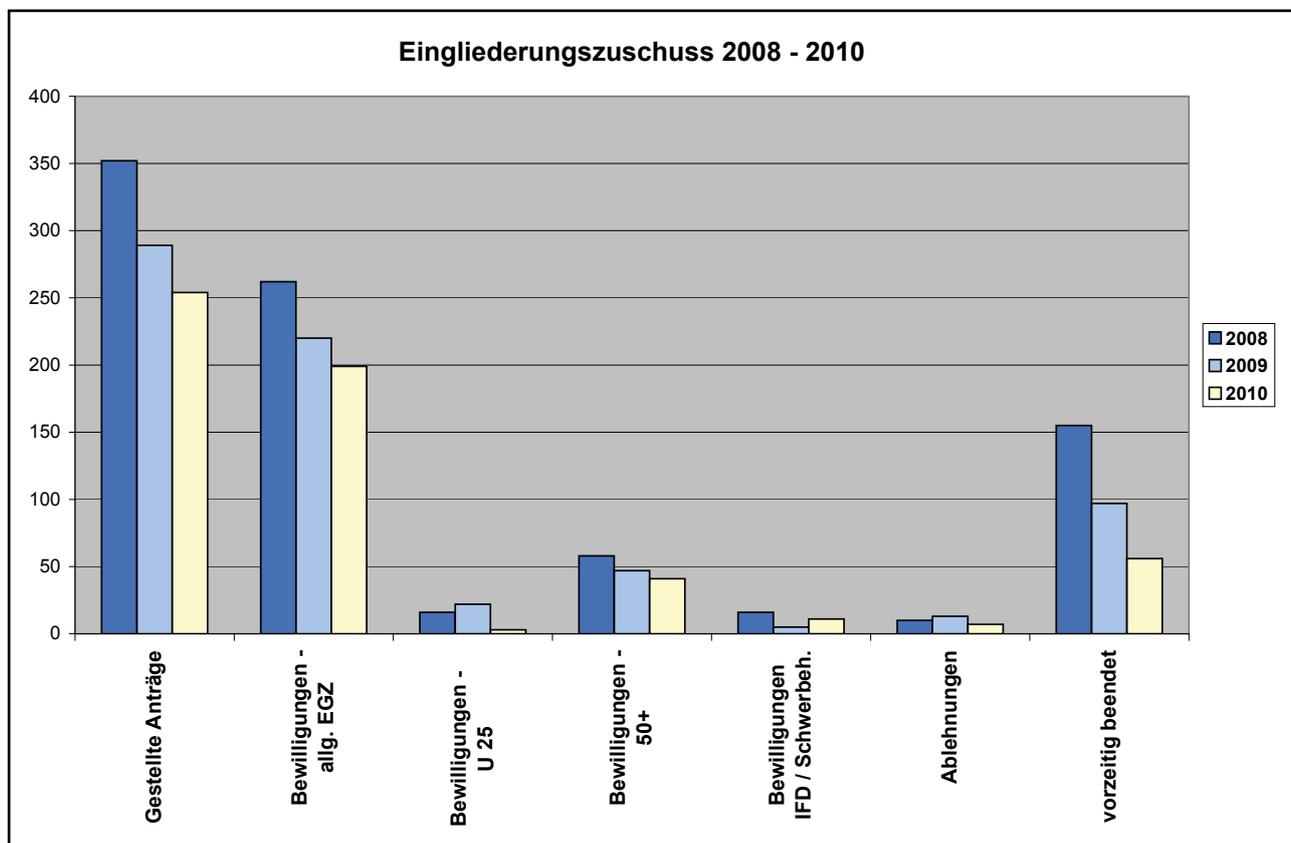
Zur Unterstützung der Bemühungen, die Hilfebedürftigen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, können Arbeitgebern als Anreiz zur Einstellung von Arbeitnehmern/innen mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden, wenn deren Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist.

Entscheidend ist hierbei, ob der/die Arbeitsuchende im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen er oder sie auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, in der Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und dadurch die Vermittlung erschwert wird. Zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die individuellen Leistungsdefizite in Bezug zu setzen zu den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes. Ergeben sich hieraus Nachteile in der persönlichen Wettbewerbsfähigkeit, kann dem Arbeitgeber ein Eingliederungszuschuss gewährt werden.

Beispiele für Vermittlungshemmnisse sind insbesondere:

- Behinderung/Krankheit
- fehlende Qualifikation
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Defizite in der Ausbildung
- Berufsrückkehr

Im Jahre 2008 waren von Arbeitgebern 352 Anträge auf Zuschüsse für die Einstellung von Arbeitnehmern/innen mit Vermittlungshemmnissen gestellt worden. Im Jahr 2009 waren es 289 Anträge und in 2010 noch 254 Anträge.



## 11. Bewerberforen/Bewerberseminar

Der Kreis Coesfeld hält seit dem 20.06.2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II – Leistungsberechtigte vor.

### *Unterstützung der Vermittlung*

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II – Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Angebote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 16 und 40 Stunden in der Woche geöffnet, so dass bspw. auch Personen während der Ausübung eines Plus-Jobs die Möglichkeit haben, neben ihrer gemeinnützigen Beschäftigung die Bewerberforen nutzen zu können.

Die Gutscheine für die Nutzung der örtlichen Bewerberforen erhalten die SGB II – Leistungsberechtigten durch das Fallmanagement.

Seit 2010 wird die Arbeit der Bewerberforen durch das neu eingerichtete Bewerbungseminar ergänzt. In diesem erlangen die arbeitssuchenden Leistungsberechtigten in einem dreiwöchigen Grundseminar bzw. einem einwöchigen Aufbau-seminar das Basiswissen und das erforderliche „Handwerkszeug“ für die Erstellung einer erfolgreichen Bewerbung.

Bewerberforen	
Stand 31.12.2010	
Insgesamt	11 Bewerberforen im Kreis Coesfeld
Insgesamt	2.146 Teilnehmerzuweisungen



*Beratungssituation in einem Bewerberforum*

## 12. „JobPerspektive“ – § 16e SGB II –

### *Beschäftigungszuschuss für schwer vermittelbare Menschen*

Seit dem 01.04.2008 wird das Gesetz zur Förderung der Beschäftigung nach § 16e SGB II / § 16a SGB II a.F. – „JobPerspektive“ im Kreis Coesfeld umgesetzt.

Mit der „JobPerspektive“ sollen erwerbsfähige hilfebedürftige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher die Möglichkeit erhalten, trotz Langzeitarbeitslosigkeit, individueller sowie multipler Vermittlungshemmnisse eine Beschäftigungsvariante zu erhalten.

Bei Arbeitsvertragsabschluss wird dem Arbeitgeber eine bis zu 75%-ige Subvention für die ersten 24 Beschäftigungsmonate durch das berufliche Integrationsinstrument „JobPerspektive“ zum Bruttolohn gewährt. Der Zuschuss soll die besondere Fürsorge, den erhöhten Einarbeitungsaufwand oder auch die kontinuierliche Minderleistung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ausgleichen.

Die Arbeitsfelder gestalten sich entsprechend dem Leistungsanforderungsprofil des Arbeitgebers bzw. dem Leistungsvermögen des SGB II – Kunden sehr unterschiedlich.

Insgesamt 50 Arbeitsplätze wurden im Kreis Coesfeld durch den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt, d.h. Arbeitgeber waren in 50 Fällen bereit, das Instrument „JobPerspektive“ in ihrem Unternehmen, ihrer Institution oder Organisation einzusetzen.

In allen 50 Fällen wurden die Beteiligten flankierend durch das Zentrum für Arbeit begleitet.

Bis zum 31.12.2010 wurden 4 Arbeitsverträge regulär nach der ersten Förderphase von 24 Monaten beendet, 3 Arbeitsverträge wurden wegen vorzeitigem Abbruch durch die Leistungsberechtigten oder durch den Arbeitgeber aufgelöst und 2 Arbeitnehmer/innen konnten eine Anschlussbeschäftigung ohne weitere Subvention durch den Arbeitgeber erhalten.

Um dem betroffenen Personenkreis auch eine langfristige Beschäftigungsperspektive zu geben, sieht der § 16e SGB II die Möglichkeit der unbefristeten Dauerförderung vor.

Eine Voraussetzung für die Weiterförderung der Beschäftigungsalternative „JobPerspektive“ gemäß § 16e SGB II ist zunächst nach Ablauf der ersten 24-monatigen Förderphase erfüllt. Der Beschäftigungszuschuss soll im Anschluss unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung voraussichtlich auch für weitere 24 Monate erfolglos bliebe. Dies traf bis zum 31.12.2010 für 9 Arbeitnehmer/innen zu; sie erhielten von den Arbeitgebern entsprechend der Voraussetzungen unbefristete Arbeitsverträge.

32 Arbeitnehmer/innen befinden sich weiterhin im Beschäftigungsprozess der „JobPerspektive“ gemäß § 16e SGB II in der ersten Förderphase von 24 Monaten.



Der Verein **Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.** betreibt zwei stationäre Einrichtungen für chronisch suchtkranke Frauen und Männer gemäß § 53ff SGB XII sowie eine Einrichtung für Wohnungslose gemäß § 67ff SGB XII. Ziel der Arbeit ist, die Menschen im Rahmen sozialtherapeutischer Prozesse ganzheitlich zu betreuen, damit sie in der Zukunft möglichst eigenständig leben können. Das ergänzende Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens für chronisch sucht- und psychisch Kranke eröffnet die Möglichkeit einer Betreuung vor Ort, während die Pfauengasse Coesfeld und der Pferdehof Hövel einen geschützten Therapie- und Lebensraum zur Verfügung stellen.

Ein wichtiger ambulanter Dienst ist seit 2002 die Betreuung von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern. Diese können z.B. im Rahmen von SGB II - Maßnahmen gezielte Hilfen zur beruflichen Eingliederung in Anspruch nehmen. Neben der praktischen Qualifizierung werden die Teilnehmer/innen mit dem Ziel einer Vermittlung auf den Arbeitsmarkt geschult und pädagogisch begleitet. Die „DiSoCo“ - Dienstleistung Sozialwerkstatt Coesfeld – unterstützt mit ihren vielfältigen Arbeitsbereichen diesen Hilfeprozess. In den Bereichen Garten-/Landschaftsbau, Holz-, Metall und Renovierungsarbeiten werden die Teilnehmenden trainiert, qualifiziert und beschäftigt. Tätigkeitsfelder an „billerbeck<sup>s</sup> Bahnhof“, dem Kunst- und Kulturbahnhof mit Radstation und einem integriertem Wohnprojekt, runden mit regelmäßigen Veranstaltungen und Kunst-Ausstellungen das Betreuungsprogramm ab.

Im Jahr 2010 wurden vier Arbeitsuchende gemäß der Rahmenbedingungen der „Jobperspektive“ nach §16e SGB eingestellt. Eine dieser Arbeitsstellen wurde 2010 in eine Dauerförderung umgewandelt, bei den drei anderen Stellen steht 2011 eine Entscheidung zur Dauerförderung an. Von diesen Stelleninhabern werden drei Personen ergänzend durch das Ambulant Betreute Wohnen soziotherapeutisch begleitet und unterstützt. Die Einsatzgebiete der Arbeitnehmer liegen im Service Bereich des „billerbeck<sup>s</sup> Bahnhof“ als auch in der „DiSoCo“ - Dienstleistungswerkstatt. Alle eingesetzten Personen konnten durch die enge Kooperation der beteiligten Leistungsträger individuelle Unterstützung erfahren, die sie zu wichtigen Arbeitnehmern bei der **IBP e.V.** machten. Herr F. beispielsweise kann mittlerweile in unterschiedlichen Arbeitsfeldern eingesetzt werden und ist aufgrund einer früheren Arbeitstätigkeit auch unterstützend bei der Zusammenstellung von sicherheitsrelevanten Unterlagen tätig. Er arbeitet aufmerksam in verschiedenen Servicebereichen mit, so dass er bereits auf externen Fortbildungen und Schulungen sein fachliches Wissen vergrößern konnte. Ergänzt durch den regelmäßigen Kontakt zu Kunden und Lieferanten usw. wurden seine kommunikativen Fähigkeiten verstärkt und bedingten somit auch einen positiven Zugang des Herrn F. zu anderen Menschen und zur persönlichen wie auch beruflichen Re-Integration in die Gesellschaft.

Die Initiierung flankierender Hilfen war für alle Betroffenen eine große Stütze um die selbst gesetzten Ziele und Verbindlichkeiten zu erreichen sowie mit Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl auch weitere berufliche Schritte anzugehen. Die Maßnahme der „Jobperspektive“ wurde durch alle Teilnehmer bisher sehr positiv umgesetzt, so dass sich der **IBP e.V.** auch zukünftig eine intensive Zusammenarbeit in diesem wichtigen beruflichen Bildungsbereich mit allen Beteiligten und Initiatoren sehr gut vorstellen kann.



*Herr S. im Service-Bereich „Billerbeck's Bahnhof“*

### 13. Perspektive 50plus – Unternehmen mit Weitblick

„Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu aktivieren, zu fördern und zu erhalten, um somit die Chancen Älterer auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe weiter zu erhöhen.

„Perspektive 50plus“ bildet dabei das Dach für bundesweit 62 regionale Beschäftigungspakte in der gesamten Bundesrepublik.

Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.2010 dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“, regional dem „Kompetenznetzwerk 50plus“ des Hochsauerlandkreises beigetreten.

Die Auszeichnung „Unternehmen mit Weitblick“ ist ein fester Bestandteil des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“. Jährlich wird die Auszeichnung an Unternehmen vergeben, die in ihrer Personalpolitik über einschlägige Erfahrungen mit alternden Belegschaften oder mit der Einstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfügen. Sie zeigen, wie durch eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt im Unternehmen einem drohenden Fachkräftemangel angesichts des demografischen Wandels entgegengewirkt und wie der Wissenstransfer zwischen den Generationen gewährleistet werden kann. Die Auszeichnung wird im fünften Jahr an Firmen vergeben, die sich besonders in der Personal- und Unternehmenspolitik für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren.

Mit dem mittelständischen Familienunternehmen „Golly’s“ aus Dülmen wurde im Rahmen eines Festaktes am 30.11.2010 im Bremer Rathaussaal nun erstmalig ein Unternehmen aus dem Kreis Coesfeld mit dieser Auszeichnung prämiert.

Das Engagement der „Golly’s Spezialitäten GmbH & Co. KG“ für die Beschäftigung älterer Arbeitsuchender in der Region steht exemplarisch für das große soziale Verantwortungsgefühl vieler mittelständischer Familienunternehmen im Kreis Coesfeld.

Der in 2. Generation geführte Familienbetrieb, der 1982 von Peter Golly als Fleischerfachbetrieb gegründet wurde, betreibt 35 mobile Verkaufswagen, sogenannte „Golly-mobile“. Diese machen zu festen Zeiten an verschiedenen Standorten Station und bieten den Kunden vor Ort ein vielfältiges Angebot an Fleisch- und Wurstwaren. Da es sich bei den Kundinnen und Kunden vor allem um ältere Menschen handelt, ist es für die Geschäftsleitung des Unternehmens eine Selbstverständlichkeit, auch selbst ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 50 Jahren zu beschäftigen. „Die sind oft kundenfreundlicher als Jüngere und können sich besser in unsere Kundschaft hineinversetzen“, erklärt Inhaber Peter Golly.

Von den 140 Beschäftigten sind derzeit etwa 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 50 Jahre alt.

Im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements bietet das Unternehmen in Kooperation mit den Krankenkassen bedarfsbezogene Arbeitshilfen und Präventionsschulungen an. Damit zeigt das „Unternehmen mit Weitblick 2010“ in allen Bereichen seiner Personalpolitik ein vorbildliches Engagement für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### *Beschäftigungsprogramm für Menschen über 50 Jahren*



*Firma Golly's – Unternehmen mit Weitblick 2010*

## *Unternehmensgründung*

### 14. Existenzgründung

Die Beratung innerhalb der Förderung der beruflichen Selbständigkeit erfolgt in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH in Dülmen, die mit der Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von geplanten und bereits bestehenden Unternehmungen beauftragt ist.

Seit Juni 2010 können die Fallmanager/innen der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld die Beratung von SGB II – Leistungsberechtigten hinsichtlich ihrer Selbständigkeit dem Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld übertragen.

Diese Möglichkeit haben kreisweit zunächst sieben Städte und Gemeinden in Anspruch genommen.

In der Folge wurden 31 Personen hinsichtlich der Förderung ihrer beruflichen Selbständigkeit durch das Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld beraten. Darunter waren 17 Personen, die eine Selbständigkeit neu gründen wollten. Von diesen 17 Personen haben zehn kein wirtschaftlich tragfähiges Konzept eingereicht, so dass eine Förderung der Selbständigkeit nicht in Betracht kam.

Drei Personen haben sich für die Teilnahme an einem Gründerzirkel entschlossen und zwei Personen befinden sich zurzeit noch in Beratung.

Weitere zwei Unternehmungen erhielten positive Stellungnahmen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit und werden im Rahmen des SGB II mit Darlehn und Einstiegs geld gefördert.

Weitere 14 Personen üben ihre Selbständigkeit teils im Nebenerwerb aus und bekommen zur Förderung künftig einen Senior-Coach zur Seite gestellt.

## *Arbeitgeberservice*

### 15. Arbeitgeberservice

Der Arbeitgeberservice des Kreises Coesfeld bildet die Schnittstelle zwischen den arbeitsuchenden SGB II – Leistungsbeziehern/innen und den Arbeitgebern. Ansprechpartner für die Arbeitgeber stehen sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Kreisebene zur Verfügung. Die direkte Vermittlung in Arbeit geschieht mittlerweile überwiegend durch die kommunalen Arbeitgeberservices. Die Nähe und Kenntnis der örtlichen Strukturen und der persönlichen Kontakte zur Wirtschaft haben sich als besonders effektiv erwiesen.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Organisationen (wie z.B. IHK, HWK, Regionalagentur, Agentur für Arbeit und Maßnahmeträgern) informiert der Arbeitgeberservice im Rahmen von kreisweiten Veranstaltungen die kommunalen Partner über Themen wie z.B. JobPerspektive, Saisonarbeit, Mini-Jobs, Berufsberatung U25. Mit dieser Zusammenarbeit wird ein untereinander abgestimmtes Vorgehen bei Kontakten zu Arbeitgebern in der Region erreicht und Synergien bei der Umsetzung von Sonderprogrammen des Bundes und Landes vereinbart und umgesetzt.

## Praktikumsservice

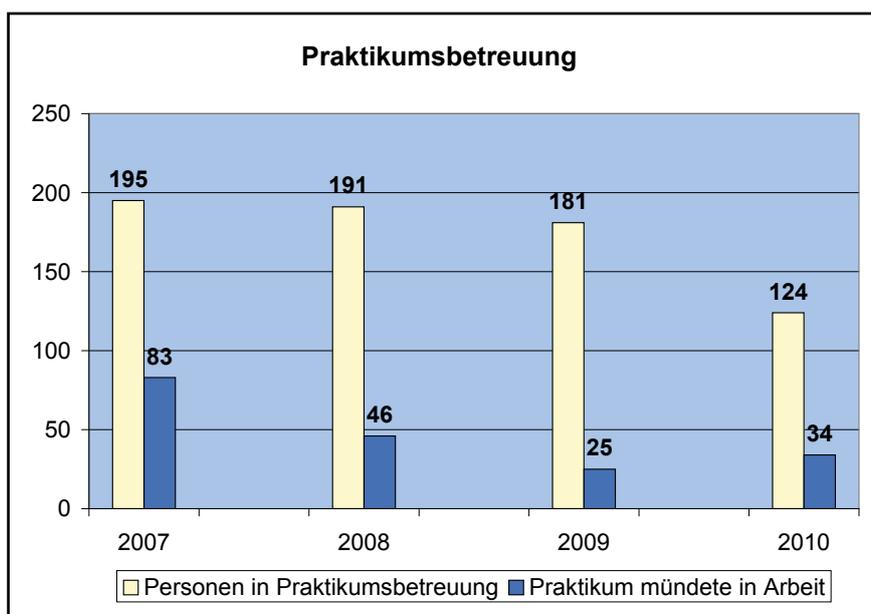
Im Rahmen der Praktikumsbetreuung wurden im Jahr 2010 insgesamt 124 Personen begleitet, von denen 27 % im Anschluss an das Praktikum eine Beschäftigung in dem entsprechenden Praktikumsbetrieb aufnahmen.

## Praktikum

Der Arbeitgeberservice verwendet dafür eine eigens entwickelte Praktikumsvereinbarung. Diese beinhaltet alle relevanten Rechte und Pflichten, u.a. Inhalt und Ziele des Praktikums.

In der Regel werden die Praktikumsverträge vor Ort, d.h. vom zuständigen Fallmanagement oder der Hilfeplanung, ausgestellt und ausgehändigt.

Während des Praktikums von bis zu 4 Wochen nimmt der Arbeitgeberservice des Kreises Coesfeld Kontakt zum Arbeitgeber auf, um sich über den bisherigen Verlauf des Praktikums zu informieren. Sollte ein Betriebsbesuch sinnvoll und gewünscht sein, wird auch dies vereinbart. Gleichzeitig berät der Arbeitgeberservice über weitere Fördermöglichkeiten für den Arbeitgeber (Eingliederungszuschüsse). Ziel der Beratung ist die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und damit die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfen.



## V. Gremien

### 1. Arbeitsmarktkonferenz

#### *Arbeitsmarktkonferenz*

Aufgrund der hohen arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und der hieraus erwachsenen kommunalpolitischen Verantwortung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen, eine Arbeitsmarktkonferenz im Kreis Coesfeld einzurichten.

Kernaufgabe dieser Arbeitsmarktkonferenz ist es, eine jährliche kommunale arbeitsmarktpolitische Rahmenplanung für berufliche Integrationsmaßnahmen festzulegen und im Wege einer transparenten Konsentscheidung die jeweils im Kreis Coesfeld durchzuführenden beruflichen Integrationsmaßnahmen auszuwählen.

Grundlage für eine erfolgreiche kommunale Arbeitsmarktpolitik ist der Einsatz eines effektiven Angebotes an arbeitsmarktintegrativen Förderinstrumenten und Eingliederungsmaßnahmen für den zu betreuenden Personenkreis. Zugleich sind Kenntnisse über die aktuelle Situation im heimischen Wirtschaftsraum notwendig.

Mit der Entfristung der Option und der damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2011 endet die Zuständigkeit der Arbeitsmarktkonferenz mit ihrer bisherigen institutionellen und personellen Zusammensetzung und Zielsetzung.

Ihre Nachfolge tritt der neu einzurichtende „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II an. Der Beirat berät künftig das Zentrum für Arbeit bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsangebote und Förderinstrumente.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsangebote vorhalten, dürfen künftig nicht mehr Mitglied dieses Gremiums sein, so dass sich eine Fortführung der bisherigen Arbeitsmarktkonferenz ausschließt.



*Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz*

## Mitglieder der Arbeitsmarktkonferenz im Kreis Coesfeld

(Stand 01.07.2010)

Institution	Benanntes Mitglied	Vertreter des Mitglieds
Landrat	Herr Püning	Herr Gilbeau
Bürgermeister/in (Stadt/Gemeinde)	Frau Dirks (Billerbeck)	Herr Niehues (Rosendahl)
	Herr Schneider (Nottuln)	Frau Stremlau (Dülmen)
	Herr Holz (Senden)	Herr Borgmann (Lüdinghausen)
	Herr Gromöller (Havixbeck)	Herr Öhmann (Coesfeld)
Mitglied der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Mitglied der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Frau Havermeier
Mitglied der FDP Fraktion	Frau Wilhelm	Herr Stauff
Mitglied der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Pieper	Herr Vogelpohl
Vertreterin der UWG Fraktion (s.B.)	Frau Kleinschmidt	Frau Mönning
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Wichmann	Frau Schulz
IHK	Herr Vornweg	Frau Taudt
HWK / KH	Herr Paulini (KH Coesfeld)	Herr Jostmeier (HWK)
Gewerkschaften	Herr Rittermeier (DGB)	Herr Hannemann (DGB)
WFC	Herr Dr. Grüner	

## Beratende Mitglieder:

Fachbereich II	Herr Schütt	Frau Hesselmann
50.3 Zentrum für Arbeit	Herr Bleiker	Frau Hesselmann
Agentur für Arbeit	Herr Thiemann	Herr Schulze-Kitzhöfer
Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege	Herr Schwörer (DRK)	Herr Appelt (Caritas)
Vertreter der Maßnahme- und Bildungsträger	Herr Vortmann (Kolping)	Frau Velthaus-Clarke (GEBA Münster)
Regionalagentur Münster	Frau Rösler	

## 2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein Zusammenschluss sozialer und beruflicher Bildungsträger im Kreis Coesfeld und sonstiger interessierter arbeitsmarktpolitischer Akteure. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, als potentielle Anbieter erfolgreiche Strategien zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration insbesondere von SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher im Kreis Coesfeld mit zu entwickeln und umzusetzen.

Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regional tätiger Bildungsträger beteiligen sich auch Vertreterinnen und Vertreter des Zentrums für Arbeit, der Agentur für Arbeit im Kreis Coesfeld sowie die Regionalagentur Münsterland aktiv an dem Erfahrungsaustausch in diesem Netzwerk. Ein bzw. eine jeweils für 2 Jahre gewählte/r Arbeitskreissprecher/in übernimmt die Moderation und Organisation der jeweils vierteljährlichen Zusammenkünfte. Weiterhin werden regelmäßig externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktlich relevanten Themen in das Forum eingeladen sowie selbst Fachveranstaltungen für eine breitere Öffentlichkeit organisiert.

Alle beteiligten Mitglieder teilen die in der alltäglichen Arbeit gemachten Erfahrungen, dass ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen unerlässlich für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist. Gleichzeitig dient der Erfahrungsaustausch auch der Verbesserung und Überprüfung des jeweils gewählten Integrationsansatzes der Träger.

Der Arbeitskreis versteht sich aber auch als Kommunikationsplattform, auf der aktuelle Informationen und Entwicklungen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes NRW vorgestellt und diskutiert werden.

Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Zentrums für Arbeit Coesfeld, der Agentur für Arbeit Coesfeld und der Regionalagentur Münsterland als kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Arbeitskreis eingeladen. Sie erläutern die jeweiligen Rahmenbedingungen einzelner Förderprogramme und geben Informationen zum Verfahren der Antragsstellung. Gemeinsam werden dann mögliche Umsetzungswege für den Kreis Coesfeld diskutiert und gegebenenfalls Absprachen über Kooperationen mehrerer Bildungsträger besprochen.

## 3. Arbeits- und Projektgruppen

### *Arbeitsgruppen*

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch:

- die Lenkungsgruppe  
bestehend aus fünf Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern/innen der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten
  - Besprechung der Leiter der Zentren für Arbeit
  - aktive und passive AG Fallbearbeitung

- AG Vordruckwesen
- AG Maßnahmeplanung
- AG Personal
- AG Software.

Zudem werden noch zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (bspw. zum Bildungs- und Teilhabepaket)

- Arbeitsgruppen beim Landkreistag NRW
- Arbeitsgruppe beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, an der der Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger teilnimmt. Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden fast monatlich Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

#### 4. Inhouseseminare

In dem Kalenderjahr 2010 hat das Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld erneut Inhouseseminare zu verschiedenen aktuellen Themen veranstaltet. Im Rahmen der Schulungen sind u.a. folgende Bereiche behandelt worden:

- Was die Verwaltung zum Mietrecht wissen muss,
- Sanktionen im SGB II,
- Kostenentscheidungen,

An den Veranstaltungen haben insgesamt über 70 Mitarbeiter/-innen der Zentren für Arbeit der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld sowie des Zentrums für Arbeit des Kreises Coesfeld teilgenommen.

#### *Fortbildungen*



*Inhouse-Seminar zum Thema „Mietrecht“*

## VI. Zahlen – Daten – Fakten

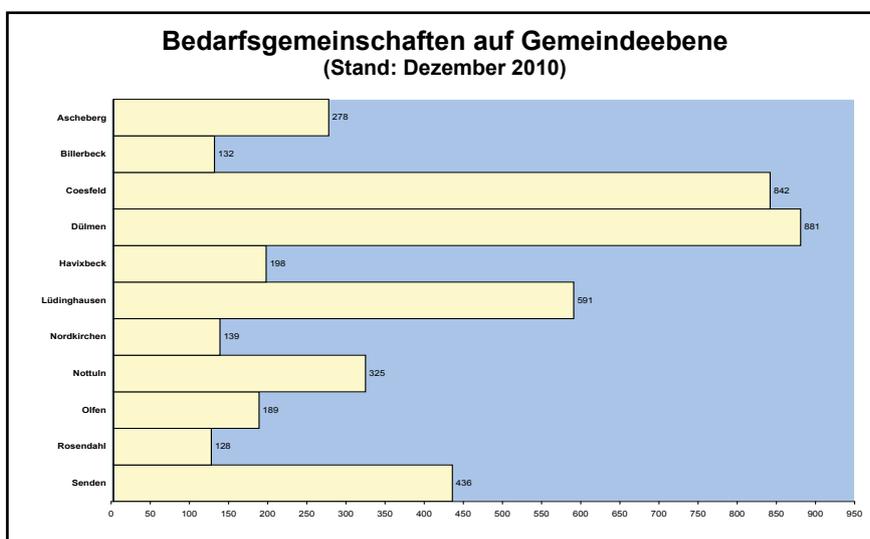
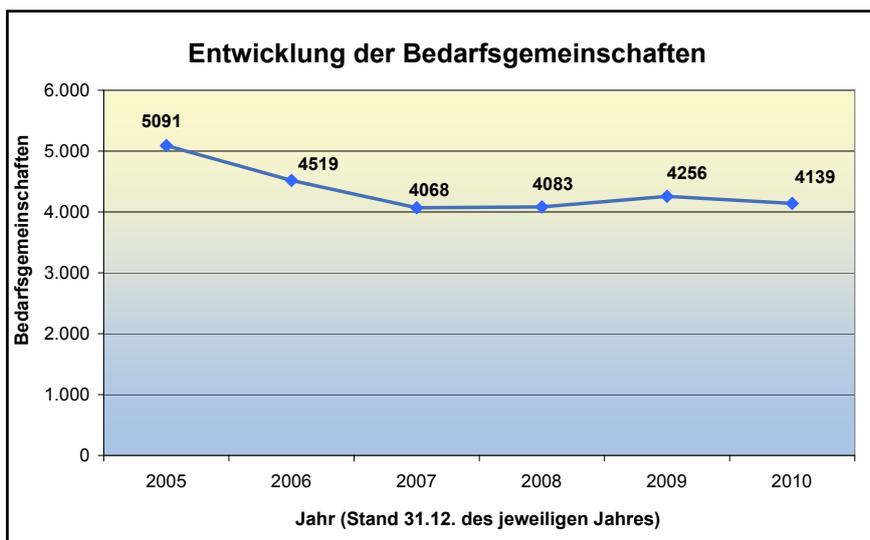
### 1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

#### Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Coesfeld haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft.

Der Entwicklung von 2005 bis 2010 ist zu entnehmen, dass es den Zentren für Arbeit im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften vom Dezember 2005 (5.091) bis zum Dezember 2010 (4.139) um rd. 18,7 % zu senken.

Im Verlauf des Jahres 2009 ist zwar aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um ca. 4,2 % auf 4.256 gestiegen. Im letzten Jahr hingegen konnte die Anzahl wieder um 2,7 % auf 4.139 gesenkt werden.



## 2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt

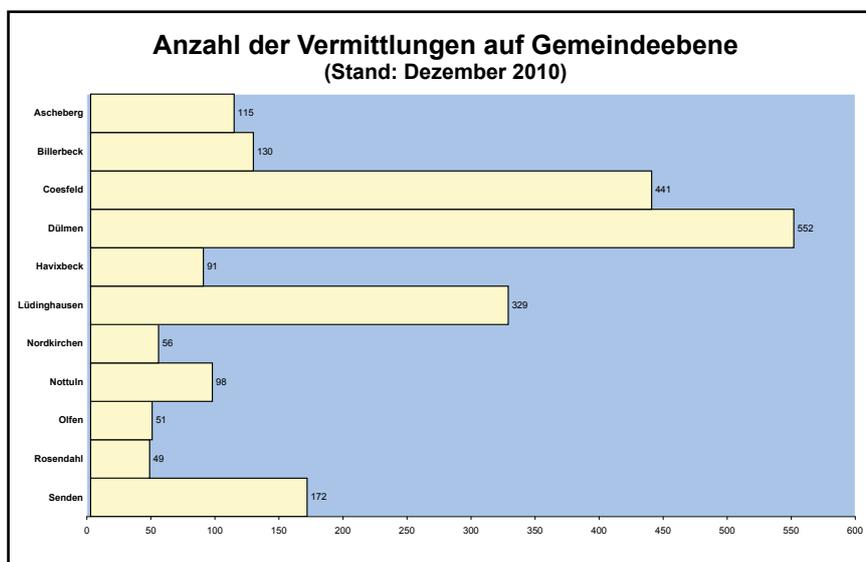
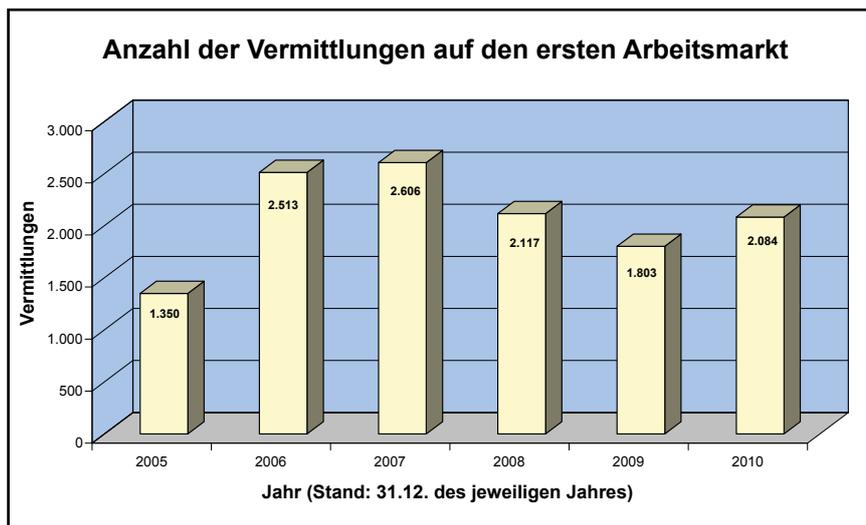
Als Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt wird jede Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder einer Selbständigkeit gezählt. Die Definition entspricht dem Benchmarking Kennzahlenkatalog aller Optionskommunen im Bundesgebiet.

### Vermittlungserfolge

So konnten bereits 2005 insgesamt 1.350 Personen in eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Im zweiten Jahr der Option (2006) steigerte sich diese Zahl der Vermittlungen auf 2.513. Im Jahre 2007 konnte dieser Wert noch einmal leicht auf 2.606 Vermittlungen erhöht werden. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 2.117, im Jahr 2009 insgesamt 1.803 und im Jahr 2010 insgesamt 2.084 Vermittlungen verzeichnet, so dass in insgesamt sechs Jahren Option 12.437 Personen auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten.

#### Hinweis:

Bei den o.a. Vermittlungsergebnissen sind die ausgeübten Plus-Jobs zur Vorbereitung einer Arbeitsmarktintegration nicht berücksichtigt worden.



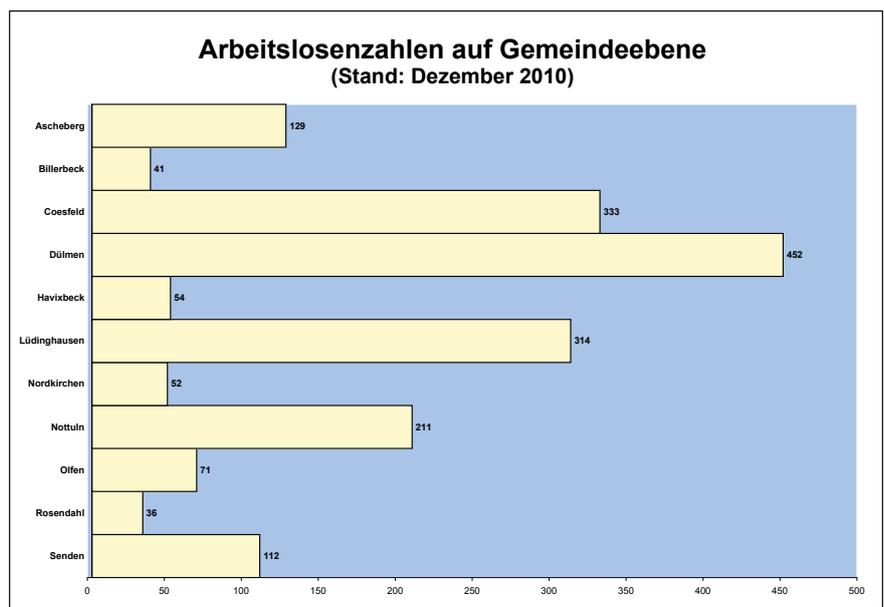
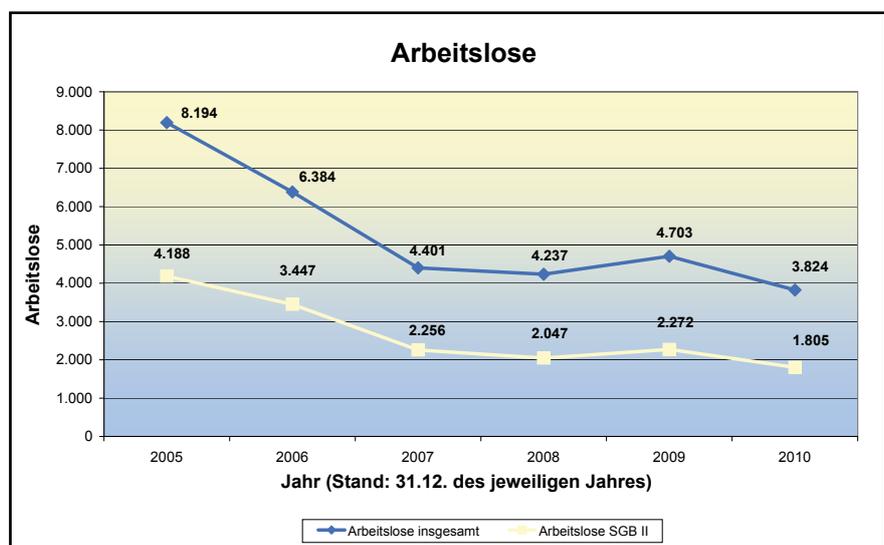
### 3. Zahl der Langzeitarbeitslosen

#### Langzeitarbeitslose

Als arbeitslos gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis über 15 Wochenstunden und Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die mehr als 15 Wochenstunden an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme oder einem Plus-Job teilnehmen oder einer Beschäftigung im gleichen Umfang nachgehen (sog. Aufstocker), gelten nicht als arbeitslos.

Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2010 ist zu entnehmen, dass es auch hier gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen vom Dezember 2005 (4.188) bis zum Dezember 2010 (1.805) um fast 56,9 % zu senken.

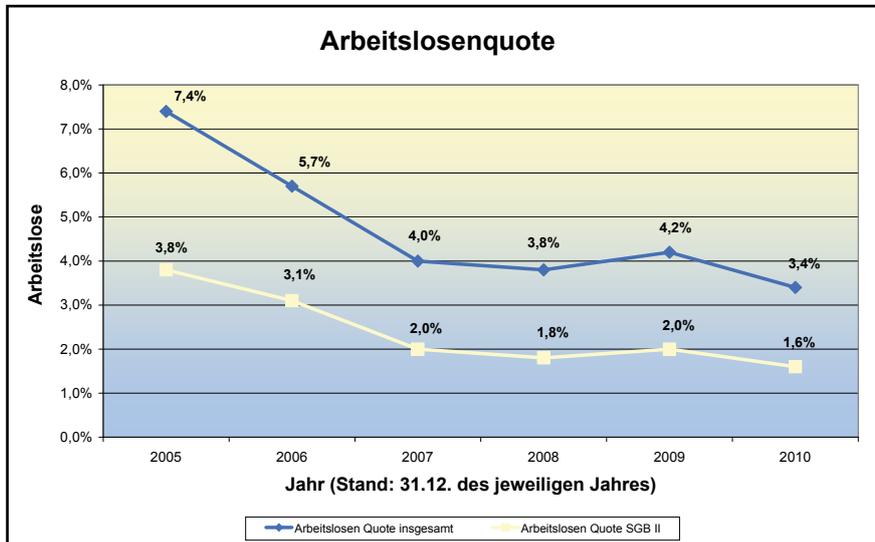
Der Anstieg der Arbeitslosen im Jahr 2009 ist sicherlich den schlechten Rahmenbedingungen aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet.



#### 4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

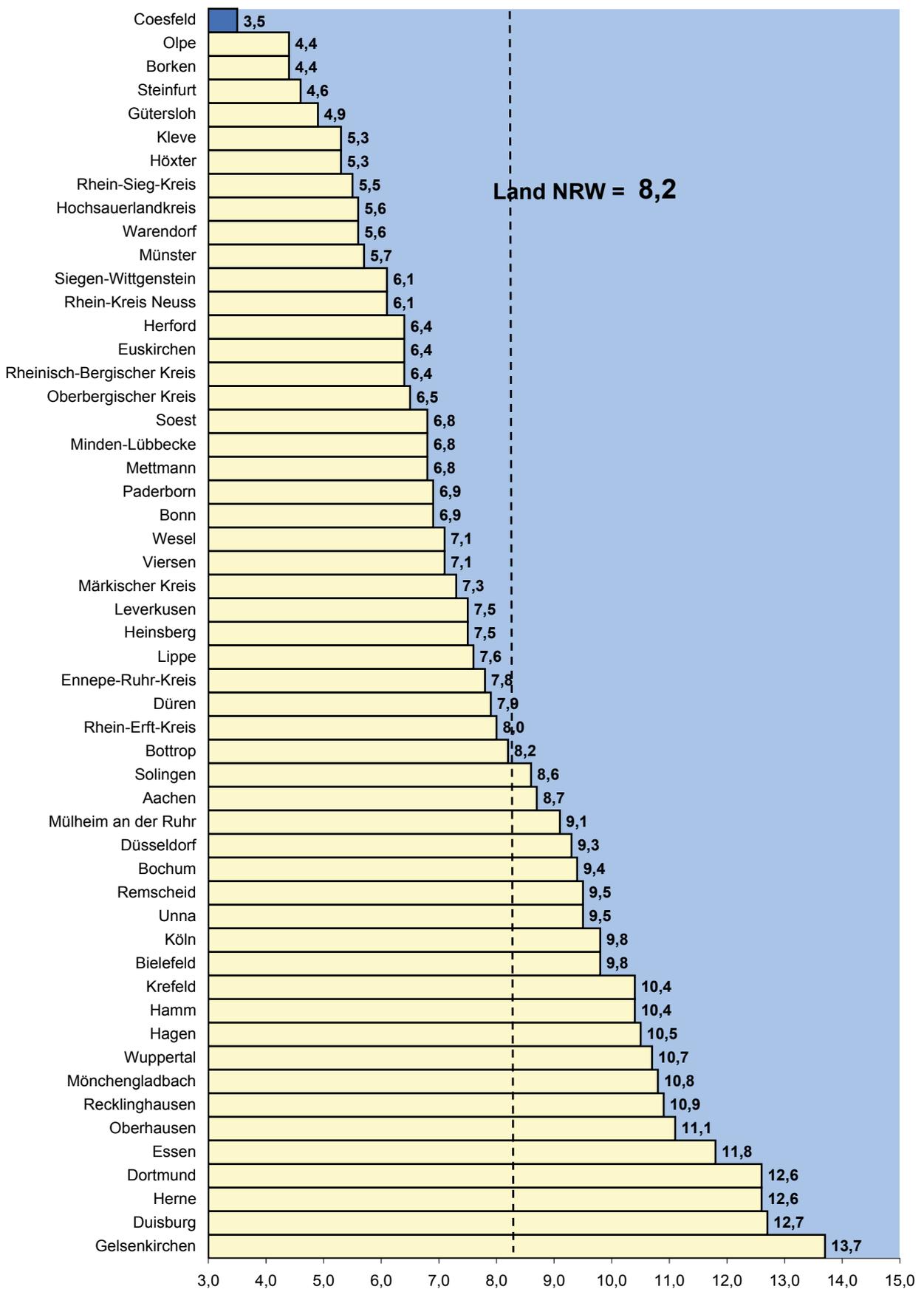
Im Jahr 2010 ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich gesunken. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Zentren für Arbeit im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2010 eine Arbeitslosenquote von 1,6 % gegenüber 2,0 % im Vorjahr aus.

#### *Arbeitslosenquote*

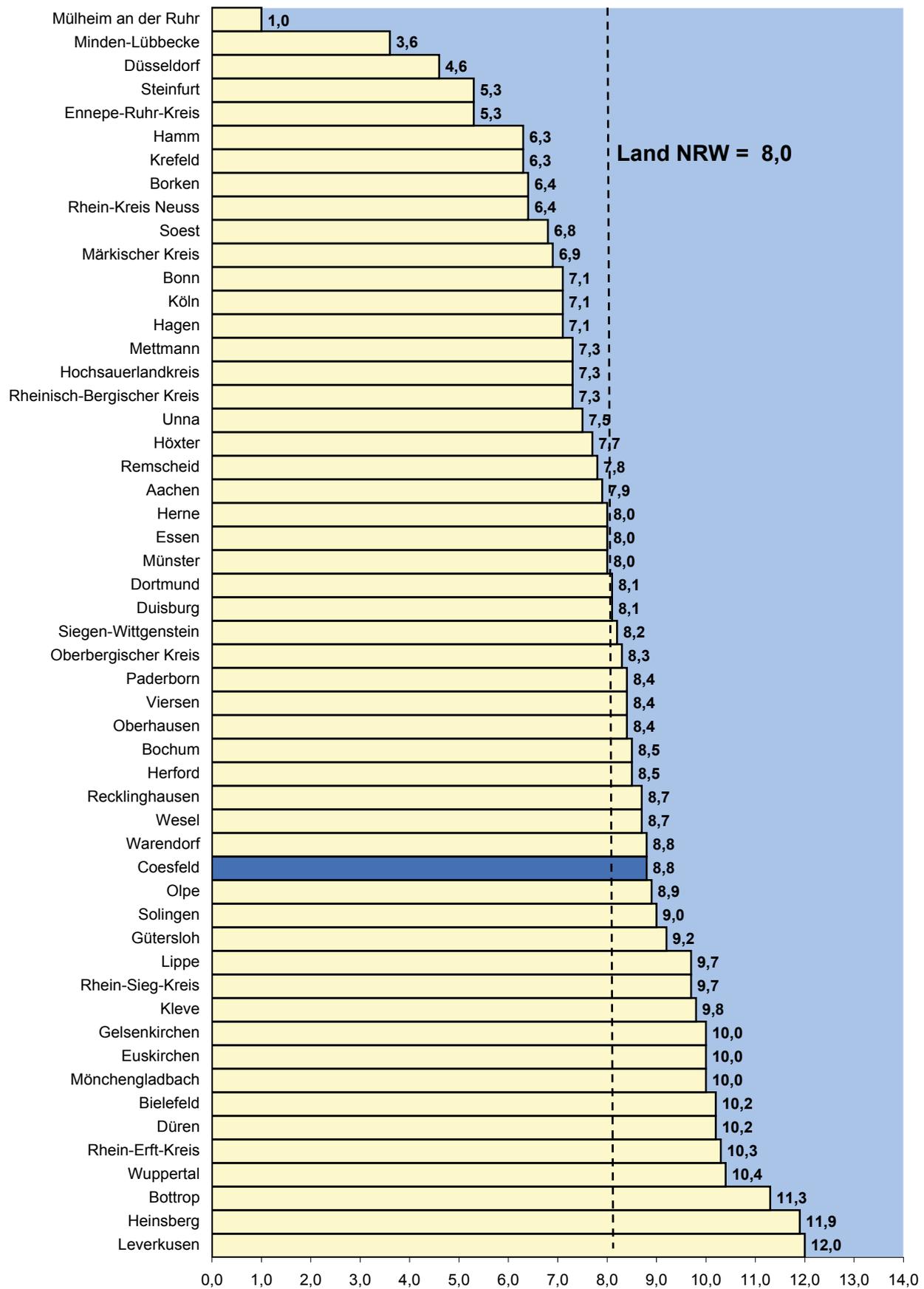


Verglichen mit allen anderen Kreisen in ganz Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

**Arbeitslosenquote in NRW**  
(Stand: Oktober 2010)



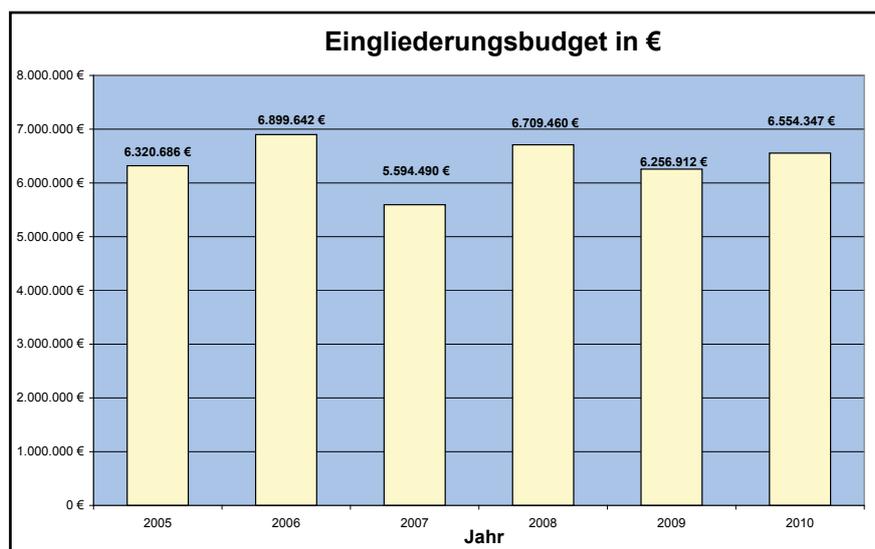
**Anteil der Arbeitslosen U25 an allen Arbeitslosen in % in NRW**  
(Stand: Oktober 2010)



## 5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

### Eingliederungsbudget

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II – Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so auch dem Kreis Coesfeld, jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Bezieher/innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.



Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 geregelt, dass die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach vorheriger Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag zu erfolgen hat. Eine Anpassung der entsprechenden Teilbudgets durch die Verwaltung sei hierbei im Laufe des Jahres nach erfolgter Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz möglich.

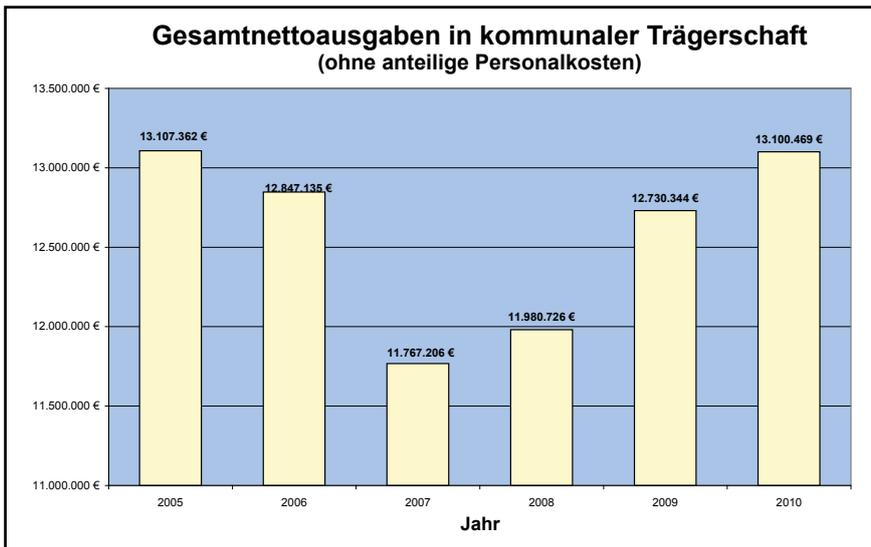
Ab dem Jahr 2011 wird der Örtliche Beirat die Aufgaben der Arbeitsmarktkonferenz übernehmen.

## 6. Ausgaben in kommunaler Trägerschaft

### Ausgaben für kommunale Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen sowie im Bereich der Sach- und Personalkosten (bezogen auf die Kosten für Unterkunft und Heizung) zu tragen.

An den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligte sich der Bund im Jahr 2010 mit insgesamt 23 % der Nettoaufwendungen. In den Jahren zuvor betrug die Beteiligungsquote des Bundes 29,1 % (2005), 31,2 % (2006 / 2007), 28,6 % (2008) und 25,4 % im Jahr 2009.

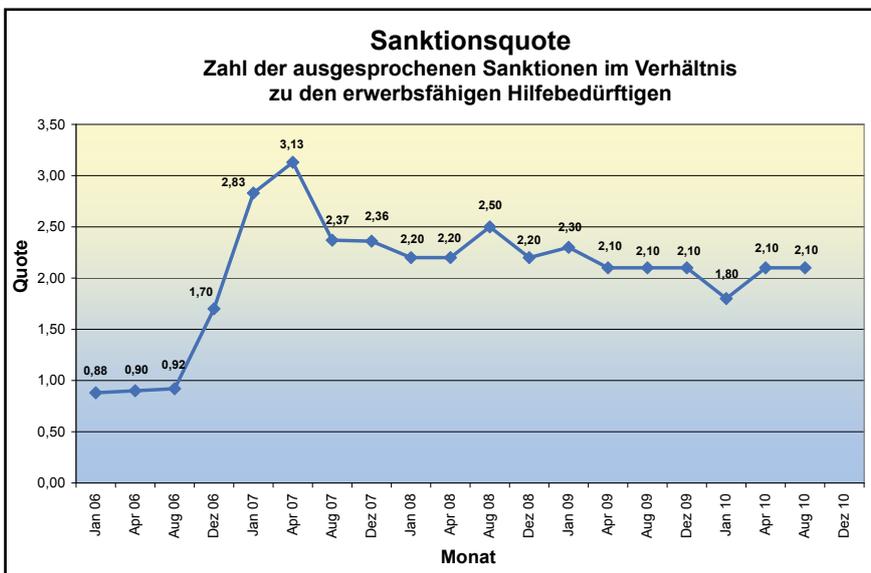


## 7. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet u.a., dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen konkrete Schritte zur Behebung ihrer Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach § 31 SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich ziehen.

### *Leistungskürzung*

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, der oder die Hilfebedürftige kann für das Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



*Überprüfungen vor Ort***8. Ermittlungsdienst**

Nach § 6 Abs. 1 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist der Kreis Coesfeld in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit der Schaffung eines SGB II – Ermittlungsdienstes nachgekommen. Zurzeit versehen sieben Mitarbeiter in Teilzeit kreisweit ihren Einsatz im Rahmen des SGB II – Ermittlungsdienstes mit einem Umfang von insgesamt 1,5 Stellen.

Die Aufgaben dieses Ermittlungsdienstes werden hierbei wie folgt beschrieben:

- Prüfung bei Verdacht auf Schwarzarbeit
- Nachgehen von anonymen Hinweisen auf Leistungsmissbrauch
- Abgleich von Antragsangaben mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort

Auftraggeber des SGB II – Ermittlungsdienstes sind die lokalen Zentren für Arbeit in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Seitens des Zentrums für Arbeit der Kreisverwaltung erfolgt die Steuerung, die Auswertung der Berichte sowie die Abrechnung von Sach- und Personalkosten.

**Auswertung zum Stand 31.12.2010:**

(Es sind alle Auswertungen seit Einrichtung des Ermittlungsdienstes dargestellt.)

<b>Anzahl der erteilten Ermittlungsaufträge:</b>	<b>418 Fälle</b>
• davon noch in Bearbeitung:	3 Fälle
• davon zurückgezogen:	11 Fälle
• davon bereits erledigt:	404 Fälle
<b>Ermittlungsergebnisse:</b>	
• Verdachtsmomente haben sich nicht bestätigt:	336 Fälle
• Verdachtsmomente haben sich bestätigt:	68 Fälle
<b>Bisher erfolgte ein/e</b>	
• Anhörung der Betroffenen:	62 Fälle
• ein Rückforderungs- bzw. Änderungsbescheid:	19 Fälle
• Einschaltung Staatsanwaltschaft:	4 Fälle
• Einschaltung des Hauptzollamtes:	9 Fälle

## VII. Benchmarking

Das Projekt "Benchmarking der Optionskommunen" bietet den 69 bundesweiten Optionskommunen eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen.

*„Von anderen lernen“*

Das zu diesem Zweck erarbeitete und den aktuellen Anforderungen entsprechend regelmäßig angepasste Kennzahlenset ermöglicht einen bundesweiten Vergleich der Optionskommunen untereinander und ist darauf angelegt, Ergebnisse, Strukturen und Prozesse zwischen Organisationen auf der Basis von Kennzahlen ausfindig und im Sinne eines „Lernen vom Besten“ anderen Kommunen zugänglich zu machen. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Das Benchmarking betrachtet dabei zurzeit ausschließlich die 69 Optionskreise und -städte; ein Vergleich mit Institutionen außerhalb des Benchmarkings, zum Beispiel mit den Arbeitsgemeinschaften, erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen aktuell noch nicht.

Bundesweit sind sieben Vergleichsringe gebildet worden. Die Aufteilung erfolgte hierbei auf der Grundlage siedlungsstruktureller Kreistypen, wobei auch die SGB II-Quote als weiteres Ordnungskriterium zu Rate gezogen wurde. Auf diese Weise wurden grundlegende Strukturmerkmale berücksichtigt, aber dennoch eine Vielfalt in den Vergleichsringen erreicht, die die Diskussion lebhaft und interessant macht.

Ein besonderer Schwerpunkt ist der strukturierte Erfahrungsaustausch zwischen den Vergleichsringteilnehmern, insbesondere in Hinblick auf die örtliche Organisation und Eingliederungspraxis. Dabei geht es darum, auf Basis der Kennzahlen Leistungsunterschiede zu identifizieren, plausible Erklärungen hierfür zu finden sowie Voraussetzungen für die Übertragbarkeit der Beispiele zu definieren. Dies ist der Ausgangspunkt für den gemeinsamen Lernprozess und somit für die bundesweite Verbesserung der Leistungserbringung.

Der aktuelle Jahresbericht zum SGB II – Benchmarking der Optionskommunen ist als PDF – Datei über das Zentrum für Arbeit erhältlich.

### Mitglieder des Vergleichsrings IV

- Landkreis Peine
- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Landkreis Osnabrück
- Kreis Borken
- Kreis Steinfurt
- Kreis Coesfeld
- Kreis Kleve
- Landkreis Südwestpfalz
- Ortenaukreis
- Landkreis Tuttlingen
- Bodenseekreis
- Kreis Würzburg

## VIII. Prüfungen – Controlling

### 1. Innenrevision

#### *Interne Prüfungen*

Die durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 mit Wirkung vom 01.04.2006 geschaffene halbe Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision wurde zum 01.07.2010 auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben. Die Erhöhung des Stellenteiles macht deutlich, welchen hohen Stellenwert die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen im Kreis Coesfeld hat.

#### **a) Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld**

Die Prüfung im Jahr 2010 erstreckte sich auf eine erste allgemeine Prüfung im Bereich „Bürgerarbeit“ und auf (stichprobenhafte) Maßnahmeprüfungen.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung erfolgten außerdem regelmäßig Prüfungen der monatlichen Mittelmeldungen und der Maßnahmeaufrufe (Ausschreibungsverfahren).

#### **b) Zentren für Arbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Im Jahr 2010 erfolgte keine Prüfung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In 2011 sollen wieder Prüfungen durchgeführt werden.

### 2. Fachaufsicht

#### *Aufsicht*

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Hier ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es daher, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Zentren für Arbeit bei den Städten und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

In 2010 sind alle 11 Zentren für Arbeit der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld fachaufsichtlich geprüft worden.

Diese Prüfung bezog sich auf eine Stichprobenprüfung im Rahmen von Schwerpunktthemen.

In 2010 wurden die folgenden Schwerpunktbereiche geprüft:

- allgemeine Fragen zum Personaleinsatz, zur Organisation und zu Verwaltungs- und Kontrollsystemen
- Sofortangebote nach § 15 a SGB II
- Eingliederungsvereinbarungen
- berufliche Aktivierung

- Plus-Jobs
- Unterhaltsheranziehung
- Kostensenkungsverfahren bezüglich der Unterkunftskosten
- Vermögen

Die Erfahrungen, die der Kreis Coesfeld im Rahmen dieser Prüfungen gemacht hat, sind durchweg positiv.

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, festzustellen, in welchen Bereichen Probleme bei den Städten und Gemeinden gegeben sind. Es können insofern im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung Hinweise gegeben werden, wie die zukünftige Arbeitsweise optimiert werden kann.

### 3. Gemeindliche Prüfung

Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung.

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt daher durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse bzw. durch die örtlichen Prüfungsämter.

*Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung*

### 4. Trägercontrolling

Das Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld setzt sowohl Einzel- und Gruppenmaßnahmen, als auch arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente ein.

Im Rahmen des Controllings und Abrechnungswesens erfolgt hierbei sowohl eine interne Prüfung der von den Trägern bzw. Arbeitgebern im Rahmen der Berichtspflichten beim Kreis Coesfeld einzureichenden Unterlagen und Nachweise, als auch eine externe Prüfung der Situation und Unterlagen vor Ort.

Um das externe – auch unangemeldete – Trägercontrolling auszubauen, erfolgte 2010 mit einem Stellenanteil von 0,2 VZÄ eine Verstärkung dieses Bereiches.

Im Zuge sowohl der internen als auch externen Prüfungen wurden keine Beanstandungen festgestellt, die auch nur in Teilbereichen eine sofortige Beendigung der Maßnahme oder eine Rücknahme der Beauftragung gerechtfertigt hätten. Insbesondere wurden keine Mängel festgestellt, die die grundsätzliche Eignung eines Anbieters als Maßnahmeträger in Frage stellten.

*Prüfung der Maßnahmeträger*

Festgestellte Defizite, Minderleistungen bzw. Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art bzw. Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden in Abstimmung mit den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Bereiche im Rahmen der jeweils folgenden Maßnahmenaufrufe festgelegt bzw. durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv ist festzuhalten, dass alle Prüfungen seitens des Zentrums für Arbeit aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden und dass seitens der im Kreis Coesfeld installierten Vertretung der Maßnahmeträger (Arbeitskreis berufliche und soziale Integration) der verstärkte Einsatz der Prüfung (intern/extern) ausdrücklich begrüßt worden ist.

Auswertung der Trägerüberprüfungen vor Ort	
<b>Prüfungen:</b>	<b>27</b>
Angemeldete Erstprüfung	2
Unangemeldete Erstprüfung	19
Angemeldete Wiederholungsprüfung	3
Unangemeldete Wiederholungsprüfung	3
<b>Anlass der Prüfung:</b>	<b>27</b>
Neustart der Maßnahme	14
Routineprüfung	5
Prüfung	4
TN-Beschwerden / Hinweise	0
HP-Hinweise	2
FM-Hinweise	2
<b>Ergebnis der Prüfung:</b>	<b>27</b>
ohne Beanstandung	10
mit Beanstandung, Unterlagen / Informationen angefordert	11
mit Beanstandung; Folgeprüfung erforderlich	3
mit Beanstandung; bei Ausschreibung beachten	0
Trägergespräch mit TN-Beteiligung	0
Trägergespräch	3
<b>Festgestellte Mängel:</b>	
Räume	5
EDV-Ausstattung	12
Personal – Anzahl	0
Personal – Qualifikation	5
Berichtswesen / Dokumentation	9
Abweichungen vom Konzept	0
sonstiges	4
<b>Inhaltliche Anpassungen</b>	
Konzeptionell	0

## 5. Teilnehmerbeschwerdemanagement

Der Kreis Coesfeld arbeitet im Bereich des Teilnehmerbeschwerdemanagements mit einem formellen Verfahren. Unter anderem ist geregelt, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmern/innen ausschließlich schriftlich zur Einleitung eines formellen Verfahrens direkt an den Kreis Coesfeld zu richten sind. Beim telefonischen Eingehen von Beschwerden bzw. beim persönlichen Vortrag wird der/die Beschwerdeführer/in auf das Erfordernis der Schriftform hingewiesen.

Nach Eingang der Stellungnahme des Maßnahmeträgers zur Eingabe des/der Teilnehmers/in erfolgt zeitnah eine abschließende Prüfung, ob die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen des Maßnahmecontrollings sowie bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmeträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen.

Die Betrachtung der vier eingereichten Teilnehmerbeschwerden ergab, dass es sich oft um zwischenmenschliche bzw. kommunikative Probleme zwischen Teilnehmer/in und Trägermitarbeitern/innen handelte und weniger um inhaltliche oder organisatorische Defizite bei der Maßnahmenumsetzung, welche jedoch in der Regel zeitnah abgestellt werden konnten.

Der Vergleich zwischen der jährlichen Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Zahl der formellen Teilnehmerbeschwerden zeigt auch unter Berücksichtigung einer möglichen Dunkelziffer, eine grundsätzliche Zufriedenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den vorgehaltenen Integrationsangeboten und ihrer Umsetzung vor Ort.

## 6. Prüfung der Beitragszahlung an die Rentenversicherungsträger

Bei den Leistungsträgern des Arbeitslosengeldes II müssen mindestens alle vier Jahre durch einen Träger der Rentenversicherung die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geprüft werden. Im Berichtszeitraum 2010 fand zu diesem Zweck keine solche Prüfung beim Kreis Coesfeld und dessen Kommunen statt. Die letzte Prüfung wurde im Jahre 2009 durchgeführt.

*Prüfung durch  
Rentenversicherungs-  
träger*

## 7. Krankenversicherung

Der Kreis Coesfeld nimmt als zugelassener kommunaler Träger auch die Aufgabe der Meldung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Arbeitslosengeld II – Bezieher/innen sowie der entsprechenden Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen an die zuständigen Krankenkassen bzw. seit dem 01.01.2009 an den Gesundheitsfonds wahr.

*Prüfung durch  
Krankenversicherungs-  
träger*

Die Krankenkassen und das Bundesversicherungsamt für Zeiten ab dem 01.01.2009 sind zur Prüfung der Beitragszahlungen für die versicherungspflichtigen Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II berechtigt.

Nachdem im Jahr 2009 die AOK Nord West von diesem Prüfungsrecht Gebrauch gemacht hat, wurden die Städte und Gemeinden im Jahr 2010 stichprobenartig durch die Techniker Krankenkasse geprüft. Insgesamt hat die Techniker Krankenkasse in sechs kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die im Wege der Delegation die Meldungen und Beitragszahlungen vornehmen, insgesamt rd. 80 Leistungsfälle überprüft. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2008.

Die Auswertung der Prüfbeanstandungen der AOK Nord West aus deren Prüfung im Jahr 2009 hat gezeigt, dass vereinzelt noch Unsicherheiten in der Anwendung der Vorschriften des Krankenversicherungsrechts bestehen, speziell im Bereich der Feststellung der maßgeblichen Versicherungsverhältnisse sowie bei der Rückforderung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Aus diesem Grund ist für 2011 ein Inhouseseminar zum Krankenversicherungsrecht im Bereich des SGB II geplant.

Künftiges Ziel wird sein, die derzeitige Qualität der Aufgabenerfüllung im Rahmen des Krankenversicherungsrechts zu halten bzw. in Einzelfällen noch zu verbessern.

## IX. Fazit – Perspektiven

### Das erste Ziel ist erreicht!

Der Kreis Coesfeld hat seit dem 01.01.2005 aktiv und erfolgreich an der Vermittlung und Förderung von SGB II-Leistungsempfängerinnen und –empfängern mit dem Ziel einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt gearbeitet.

Insbesondere durch Kooperation zwischen dem Kreis Coesfeld und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie den vor Ort tätigen privaten und sonstigen Maßnahmeträgern konnte eine nachhaltige Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld erreicht werden.

Prägte in den Jahren 2005 – 2010 der ursprüngliche Wettbewerb der beiden SGB II – Grundsicherungsträger (ARGE`n und Optionskommunen) und das zeitlich absehbare Ende der sog. Experimentierklausel die Zukunftswünsche und auch Sorgen, so konnte im Laufe des Jahres 2010 für die 69 bundesweiten Optionskommunen und ihre Beschäftigten mit der Entfristung des Optionsmodells eine Zukunftsperspektive gesetzlich gesichert werden. Zusätzlich wurde auch weiteren Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, ab 2012 in kommunaler Trägerschaft die Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand umzusetzen.

Dieses unterstreicht deutlich den bundesweiten Erfolg des kommunalen Ansatzes zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt.

Doch dieses Teilziel lädt nicht zum Ausruhen ein.

Neben der Umsetzung der durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII erfolgten Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende und speziell des Bildungs- und Teilhabepakets steht in 2011 mit der vom Bund geplanten Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf die SGB II – Leistungsberechtigten noch ein weiteres großes Aufgabenfeld vor der Umsetzung. Dieses zudem noch unter der Ankündigung rückläufiger Finanzmittel für die künftigen Jahre.

Resümierend lassen sich jedoch für die letzten sechs Jahre und ebenso ausblickend für die Zukunft folgende Grundthesen festhalten:

- **das Ziel der Reform ist erreicht worden**  
Das Reformziel „Leistung aus einer Hand“ ist erreicht.
- **die größtmögliche Bürgernähe ist gewahrt**  
Durch die Einbeziehung der dem Kreis Coesfeld angehörigen Städte und Gemeinden ist eine bürgernahe Aufgabenerledigung im Kreis Coesfeld gewährleistet.
- **bewährte Strukturen werden genutzt**  
Die bereits seit Jahren vorhandenen und bewährten kommunalen Arbeitsmarktstrukturen und das vorhandene Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten und Gemeinden sowie in der Kreisverwaltung ist genutzt und bedarfsorientiert ausgebaut worden.

- **die Möglichkeit der Steuerung und der Eigenverantwortung liegt beim Kreis Coesfeld**

Die Gesamtträgerschaft bedingt, dass die Gesamtverantwortung und die Steuerung allein beim Kreis Coesfeld liegt. Damit erhält der Kreis Coesfeld Möglichkeiten und Spielräume im Rahmen der organisatorischen Umsetzung des SGB II – und im Rahmen der Verwendung der Eingliederungsmittel.

## X. Pressestimmen

Das Jahr 2010 im Spiegel der Pressemitteilungen – Auszüge aus den Stellungnahmen des Kreises Coesfeld zum Arbeitsmarkt:

05.01.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Dezember 2009:  
 >>Landrat Püning zieht trotz Finanz- und Wirtschaftskrise positive Jahresbilanz für 2009<<

28.01.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Januar 2010:  
 >>Guter Start ins Neue Jahr!<<

25.02.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Februar 2010:  
 >>Frische Brise auf dem lokalen Arbeitsmarkt!<<

31.03.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat März 2010:  
 >>Weiterhin leichter Rückgang bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld<<

29.04.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat April 2010:  
 >>„... erstes Anzeichen für einen Aufschwung, der sich positiv auf den lokalen Arbeitsmarkt auswirken wird“, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme.<<

01.06.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Mai 2010:  
 >>Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass sich die Arbeitslosigkeit sowohl bei den Frauen als auch den Männern gleichmäßig verringert hat.<<

30.06.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Juni 2010:  
 >>Leichter Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Juni<<

29.07.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Juli 2010:  
 >>Die Zentren für Arbeit im Kreis Coesfeld betreuten im Juli 2010 insgesamt 1.996 Langzeitarbeitslose (999 Frauen und 997 Männer) nach dem SGB II.<<

31.08.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat August 2010:  
 >>Fast unveränderte Situation bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld<<

30.09.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat September 2010:  
 >>„Ich freue mich, dass in diesem Monat insbesondere wieder die Zahl der jugendlichen Langzeitarbeitslosen deutlich abgenommen hat“, betont Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme.<<

28.10.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat Oktober 2010:  
 >>Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass auch in diesem Monat ein Rückgang der Zahl der Arbeitslosen in allen Altersgruppen festgestellt werden konnte.<<

30.11.2010, zur Arbeitslosenstatistik für den Monat November 2010:  
 >>„Diese erfreuliche Entwicklung bei der Zahl der Arbeitslosen belegt, dass der Aufschwung nun auch im Kreis Coesfeld angekommen ist (...)“, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme.<<





